

# BERICHTE UND URKUNDEN

## Die schweizerische Initiative zu zweiseitigen Abmachungen über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten

### I

#### Überblick über die bisherige Entwicklung

Die unten S. 723 ff. abgedruckte Botschaft des schweizerischen Bundesrates vom 23. November 1965 und das Muster eines Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsvertrages geben Anlaß zu einem kurzen Rückblick auf die Entwicklung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, um den Standort der schweizerischen Initiative zu bestimmen.

Vorweg wären die Ausführungen der Botschaft zur bisherigen Politik der Eidgenossenschaft durch einen Hinweis auf Fundstellen der Verträge zu ergänzen: Die am 1. Januar 1948 gültigen mehr- und zweiseitigen Verträge sind in den Band 11 der Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947, Sachgebiet II, aufgenommen; mit Ausnahme der Haager Konventionen von 1899 und 1907 und des Vertrags mit Schweden–Norwegen von 1904 handelt es sich um Texte aus der Zwischenkriegszeit. Die ältere Politik spiegelt sich wider in der Sammlung von Chr. L. Lange<sup>1)</sup>; die Schweiz erscheint 1913 als Partner von acht zweiseitigen Schiedsverträgen und neun weiteren Verträgen mit Schiedsklauseln; solche sind auch in einigen mehrseitigen Verträgen enthalten, wie etwa im Weltpostvertrag. Eine Würdigung der Politik der Zwischenkriegszeit gibt Denise Niquille<sup>2)</sup>.

1. Jedes vollständige Gewaltverbot muß durch obligatorische Verfahren zum Rechtsschutz und zur Rechtsfortbildung ergänzt werden<sup>3)</sup>; und daß

<sup>1)</sup> L'arbitrage obligatoire en 1913 (1914), S. 285 ff. Spätere Übersichten in der Völkerbundsdrucksache C. 653. M. 216. 1927. V. «Arbitrage et Sécurité», S. 494 f., bei Francis Colt de Wolf, General Synopsis of Treaties of Arbitration (1933), S. 151 ff. und in Systematic Survey of Treaties for the Pacific Settlement of International Disputes 1928–1948 (U.N. Publications, Sales No. 1949 V 3), S. 1198; ein Schaubild zeigt Habicht, Post-War Treaties for the Pacific Settlement of International Disputes (1931), S. XXVI.

<sup>2)</sup> Les traités de conciliation et d'arbitrage conclus par la Suisse entre les deux guerres mondiales (1944).

<sup>3)</sup> Bindschedler, Rechtsfragen der europäischen Einigung (1954), S. 107.

nicht einmal das erstere bei den Vereinten Nationen eingeführt ist, wird getadelt<sup>4)</sup>. Engere Staatenverbindungen mit institutionellem ausdrücklichem oder stillschweigendem Gewaltverbot haben durchweg eine verbindliche Streitbeilegung, sei sie juristisch oder politisch organisiert<sup>5)</sup>. Aber es finden sich auch Verträge, die das Versprechen, keinen Krieg zu führen, mit der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit verbinden<sup>6)</sup>. Nimmt man an, daß das Gewaltverbot heute allgemeines Völkerrecht auch außerhalb des Mitgliederkreises der UN ist, so erscheint die vollständige und verbindliche Beilegung

<sup>4)</sup> Schwarzenberger, International Law Association, Report of the 47th Conference (1956), S. 66; Scelle, Jus in bello, jus ad bellum, in: Liber Amicorum François (1959), S. 300; Delbez, Les principes généraux du contentieux international (1962), S. 12.

<sup>5)</sup> Ausdrückliches Gewaltverbot:

Deutsche Bundesakte vom 8. 6. 1815 Art. 11 Abs. 4; Vermittlung durch Ausschuß der Bundesversammlung nebst evtl. anschließendem Austrägalverfahren Art. 11 Abs. 5 (dazu Wiener Schlußakte vom 15. 5. 1820 Art. 19 sowie 21–24);

Reichsverfassung vom 28. 3. 1849 § 54 Ziff. 1; richterliche Entscheidung § 126 (c);

Schweizerischer Bundesvertrag vom 7. 8. 1815 Art. 5 Abs. 10; schiedsrichterliche Vermittlung und evtl. Spruch Art. 5;

Schweizerische Verfassung vom 12. 9. 1848 Art. 14; Beschluß der Bundesversammlung Art. 74 Ziff. 16;

Schweizerische Verfassung vom 29. 5. 1874 Art. 14; richterliche Entscheidung Art. 113 Abs. 1 Ziff. 2;

Brasilien 1946 Art. 7 Abs. 2; richterliche Entscheidung Art. 101 Abs. 1 (e)

Stillschweigendes Gewaltverbot:

a) politische Entscheidung:

Articles of Confederation, 1776, Art. XIV;

Reichsverfassung vom 16. 4. 1871, Art. 76 Abs. 1;

b) richterliche Entscheidung:

USA Verfassung Art. III sec. 2;

Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 Art. 19;

Grundgesetz vom 23. 5. 1949 Art. 93 Abs. 1 Ziff. 4;

Australien 1900 sec. 75 Abs. IV;

Jugoslawien 1963 Art. 241 Ziff. 4

c) gemischtes System:

Mexico 1917 Art. 73 Abs. IV – der Kongreß setzt streitige Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten fest, Art. 105 – der Oberste Gerichtshof ist für Staatenstreitigkeiten zuständig;

Indien Art. 262 – das Parlament entscheidet Wasserstreitigkeiten,

Art. 263 – nichtjuristische Streitigkeiten kann der Präsident vor einen Rat bringen,

Art. 131 (c) – der Oberste Gerichtshof ist für Streitigkeiten unter den Mitgliedstaaten zuständig.

<sup>6)</sup> Aus Lateinamerika, Mitte des vorigen Jahrhunderts; vgl. Manning, Arbitration Treaties among the American Nations to the Close of the Year 1910 (1924). Die lateinamerikanischen Schiedsklauseln und -verträge jener Zeit werden im Schrifttum vernachlässigt; so meint Fauchille, Traité de Droit international public Bd. I 3 (1926), S. 604, der erste allgemeine Schiedsvertrag sei der von 1880 zwischen Kolumbien und El Salvador. Vgl. dagegen auch Urrutia, La evolución del principio de arbitraje en América (1920). Freilich handeln die ersten Verträge, die Manning bringt, von dem gescheiterten Plan einer Art Staatenbund, der sich in Panama konstituieren sollte, und für die Praxis scheinen die bis etwa 1860 geschlossenen allgemeinen Klauseln und

der Staatenstreitigkeiten besonders dringend und die Initiative der Schweiz, sich ein möglichst großes Netz von Verträgen zu diesem Zweck zu schaffen, besonders zeitgemäß.

2. Zum rechten Verständnis muß man freilich die Geschichte der Materie kennen, die keineswegs in gerader Linie verlaufen ist<sup>7)</sup>. Ein Schema von Verfahren zur Streitbeilegung kennt schon G r o t i u s : «Tres autem sunt modi quibus vitari potest, ne controversiae in bellum erumpant»<sup>8)</sup>, und er nennt *Colloquium* (Verhandlung), *Compromissum* (Schiedsverfahren) und *Sors* (Los)<sup>9)</sup>.

In den Haager Übereinkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle von 1899 und 1907 werden die guten Dienste, die Vermittlung, die Untersuchung und die Schiedssprechung behandelt; die UN-Satzung nennt in Art. 33 Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, Urteil, Anrufung regionaler Stellen und sonstige Mittel nach

Verträge keine Rolle gespielt zu haben; offenbar beruht keiner der von S t u y t, *Survey of International Arbitrations 1794–1938* (1939) gesammelten Sprüche auf ihnen.

Hier kommen in Betracht Verträge (Texte bei M a n n i n g)

a) mit ausgesprochenem Kriegsverbot:

Costa Rica – Honduras 4. 1. 1850 (Ratifikation freilich ungewiß),

Argentinien – Chile 30. 8. 1855,

Guatemala – Honduras 13. 2. 1856;

b) mit Diskriminierung des Kriegs, der unter Bruch der Schiedspflicht begonnen wird:

Guatemala – Honduras 19. 7. 1845,

Costa Rica – Salvador 10. 12. 1845;

c) mit aufschiebend bedingtem Kriegsrecht:

Guatemala – Salvador 4. 7. 1839;

d) mit Kriegserlaubnis, wenn das Schiedsverfahren vom Gegner verweigert oder sabotiert wird:

Neu-Granada – Venezuela 23. 7. 1842,

Ecuador – Neu-Granada 9. 7. 1856,

Neu-Granada – Peru 8. 3. 1858.

Der Gedankenzusammenhang der Klasse c) mit den Bryan-Verträgen und Art. 12 Abs. 1 des Völkerbündpakttes sowie der Klasse d) mit der sogenannten Porter-Konvention vom 18. 10. 1907 ist nicht zu verkennen.

<sup>7)</sup> Die herrschende Meinung läßt das moderne internationale Schiedswesen mit dem englisch-amerikanischen Vertrag vom 19. 11. 1794 (Jay-Treaty) beginnen, z. B. S c h i n d l e r, *Die Schiedsgerichtsbarkeit seit 1914*, Handbuch des Völkerrechts Bd. 5, 3. Abt. (1938), S. 1; G u g g e n h e i m, *Lehrbuch des Völkerrechts Bd. 2* (1951), S. 600. Jedoch scheint zwischen der älteren öffentlich-rechtlichen Schiedsgerichtsbarkeit, die für die Schweiz und benachbarte Gebiete von U s t e r i, F r e y und W a s e r beschrieben worden ist, und dem Jahre 1794 keine Lücke im Schiedswesen zu liegen; vgl. für die Niederlande v a n B o e t z e l a e r, *Niederlandsche internationale arbitrages tusschen 1581 en 1794* (1929).

<sup>8)</sup> De Jure Belli ac Pacis, Lib. II Cap. XXIII § VI. Bemerkenswert sein Vorschlag a. a. O. § VIII, 4, die christlichen Fürsten sollten Gremien zur Streitbeilegung durch Neutrale bilden. In den späteren Auflagen bringt er hierzu Vorbilder aus der Vergangenheit.

<sup>9)</sup> Das Los, das uns ganz fremd geworden ist, wird – wenn auch mißbilligend – noch von H e f f t e r, *Das europäische Völkerrecht der Gegenwart*, § 108, in allen Auflagen einschließlich der 4. französischen von 1883 erwähnt.

Wahl der Beteiligten. Man muß heute die noch nicht klar abgegrenzte Konsultation hinzuzählen.

Alle Streitbelegungsverfahren und -organe beruhen auf partikulärem Völkerrecht. Darum geht jede Lösung eines internationalen Streitfalles auf eine Zustimmung der Streitteile zurück<sup>10)</sup>; dennoch liegt der Sinn der im Lauf der Zeit entwickelten Verfahren und der erzielte Fortschritt in der *Mitwirkung Dritter*. Sie sind entweder als Unparteiische von der Voreingenommenheit der Streitenden frei, oder sie können als Repräsentanten eines höheren Interesses ihnen die Änderung eines politisch bedenklich gewordenen Zustandes nahelegen.

Die Dritten können nun in die Verhandlungen eingeschaltet sein, so daß die Einigung der Streitteile konkret am Schluß noch erforderlich ist – so bei Untersuchung, Vermittlung, Vergleich und Konsultation; sie können aber auch durch eine Zustimmung *in blanco* zur maßgeblichen Entscheidung ermächtigt werden, und das ist der typische Fall des Schiedsspruchs und des Urteils<sup>11)</sup>.

Es gibt auch andere Beispiele dafür, daß die unmittelbar Zuständigen eine Bestimmung, die sie zu treffen haben, anderen überlassen und sich für gebunden halten<sup>12)</sup>.

3. Dennoch gebührt der *Verhandlung* hier noch ein Wort. Die Erschöpfung des Verhandlungsweges gehört zur Friedenspflicht und findet

<sup>10)</sup> Die zwangsweise Regelung durch internationale Intervention anderer Staaten gehört nicht hierher. Obwohl bei den Schiedssprüchen des Deutschen Reiches und Italiens zwischen Ungarn einerseits und der Tschechoslowakei und Rumänien andererseits über ihre Grenzen vom 2. 11. 1938 und 30. 8. 1940 gewisse formale Elemente der Zustimmung der Streitenden vorhanden sind, ist das Gesamtbild dieser Vorgänge doch das einer gewaltsamen Intervention. Vgl. Korkisch, ZaöRV Bd. 10, S. 743 in seinem Bericht über den Spruch von 1940: »... die nicht im Vereinbarungswege, sondern von außen her getroffene Regelung...«. Diese Schiedssprüche sind denn auch 1947, allerdings unter Zustimmung der damaligen Streitteile, in Art. 1 Abs. 2 und 4 des Friedensvertrags mit Ungarn und Art. 2 des Friedensvertrags mit Rumänien für null und nichtig erklärt worden.

<sup>11)</sup> Schindler a. a. O. oben Anm. 7, S. 55. Es gibt seltene Ausnahmen: Nach Art. 5 des Paktes der Arabischen Liga ist die Vermittlungsentscheidung des Rates der Liga verbindlich; die Mitgliedstaaten sind aber frei, den Rat anzurufen oder nicht. Die Verbindlichkeit des Schiedsspruchs und des Urteils ist fast selbstverständlich. In den Verhandlungen um den nicht ratifizierten englisch-amerikanischen Schiedsvertrag vom 11. 1. 1897 bestand der amerikanische Unterhändler darauf, daß echte Schiedsgerichtsbarkeit auf der vorgängigen Bindung der Parteien an den zu erlassenden Spruch beruhe (Moore, History and Digest of the International Arbitrations Bd. 1 [1898], S. 978). Der StIGH hat sich bestimmt dagegen gewandt, daß eine von ihm erbetene Entscheidung noch von der Zustimmung der Parteien abhängig gemacht werden könnte (Freizonen-Streit, A 24, S. 14 und A/B 46, S. 161).

<sup>12)</sup> Die Bestimmung einer Leistung durch einen Dritten, die § 317 des BGB regelt; die Papstwahl durch *compromissum*, die c. 67 der Constitution «Vacantis Apostolicae Sedis» (Acta Apostolicae Sedis Bd. 38, S. 86) immer noch kennt – ausführlicher darüber Hinrichs, System des katholischen Kirchenrechts Bd. 1 (1869), S. 281.

sich deshalb in Art. 33 der UN-Satzung; sie bildet eine Voraussetzung der Einleitung der weiteren Verfahren. Daß verhandelt wird, ist in der heutigen Praxis der internationalen Beziehungen selbstverständlich; durch Verhandlung wird überhaupt erst ein Streit offenbar<sup>13</sup>). Aber Umfang und Dauer der Verhandlung stehen im Ermessen jedes Beteiligten, und auch ein besonderes *pactum de negotiando*, selbst ein *pactum de contrahendo* verpflichtet keine Partei auf einen bestimmten Inhalt<sup>14</sup>). Die Streit-sache bleibt in der Schwebe, und ohne die Beteiligung Neutraler löst sie sich allenfalls vermöge des politischen Drucks, den der Stärkere ausüben kann. Diese Überlegung steht vermutlich hinter der Tendenz, die Verhandlung als das vorzüglichste Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten zu empfehlen, wie es seitens des Ostblocks geschieht<sup>15</sup>); sie ist in Wahrheit reaktionär.

Doch gibt es Formen der Verhandlung, die bereits einen Schritt zu den Verfahren der friedlichen Streitbeilegung darstellen. Wenn der diplomatische Apparat durch Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums entlastet wird, bedeutet das zwar zunächst nur eine Technik, solange die entsandten Personen den Weisungen ihrer Regierungen unterstehen. Aber anscheinend konnten die beiden Kommissare nach dem englisch-amerikanischen Liquor-Treaty, deren Bericht für die Regierungen verbindlich war, wenn er einstimmig erstattet wurde<sup>16</sup>), selbständig urteilen<sup>17</sup>). Es gibt technische Untersuchungsausschüsse, bei denen dieselbe

<sup>13</sup>) Darum lehnte der IGH die Auslegung seines Urteils im Asylrecht ab: es bestehe kein *dispute* über die Auslegung, wenn sofort nach Erlaß von einer Seite eine Auslegung begehrt werde (Urteil vom 27. 11. 1950, Recueil des Arrêts, CJI 1950, S. 403). Aber *Rosenne*, *The Law and Practice of the International Court* (1965), S. 513, hat wohl recht, wenn er einen Völkerrechtssatz leugnet, der diplomatische Verhandlungen vor jedem anderen Verfahren verlange; andererseits hat *dispute* für ihn eine objektive Bedeutung, S. 513 ff. Vgl. noch *Dólleman*, *Preliminaire excepties voor het Internationaal Gerechtshof* (1949), S. 123 ff. Der StIGH hat sein eigenes Statut und das Genfer Abkommen von 1921 zwischen dem Deutschen Reich und Polen nicht so ausgelegt, daß es eines besonderen Nachweises der Streitigkeit in Verhandlungen bedürfte (A 13, S. 10; A 6, S. 14, 22; A 7, S. 16). Anders für einen anderen Text A/B 77, S. 83. Der IGH läßt die Frage offen im Urteil vom 26. 11. 1957, Rec. CJI, S. 148 f., er beurteilt das Vorhandensein eines Streits objektiv im Gutachten vom 30. 3. 1950, Rec. 1950, S. 74.

<sup>14</sup>) Coolidge als Schiedsrichter im Tacna-Arica-Streit, U. N. Reports of International Arbitral Awards Bd. 2, S. 929 f.; es sei nur mit *good faith* zu verhandeln.

<sup>15</sup>) Akademie der Wissenschaften der UdSSR, Rechtsinstitut, Völkerrecht (deutsch 1960), S. 392 f.; vgl. auch den Bericht des UN-Sonderausschusses für Grundsätze des Völkerrechts über die friedliche Zusammenarbeit vom 16. 11. 1964, Drucks. A/5746, Ziff. 156 und den Berichtsentwurf vom 21. 4. 1966, Drucks. A/AC. 125/L. 38/Add. 2, Ziff. 39ff.

<sup>16</sup>) Vertrag vom 23. 1. 1924, *Martens NRG*, 3. Serie Bd. 13, S. 283, Art. IV. Wenn sie sich nicht auf eine einheitliche Auffassung einigen konnten, ging die Sache an die Claims Commission nach dem Vertrag vom 18. 8. 1910 (*Martens NRG*, 3. Serie Bd. 6, S. 361). Diese war ein Schiedsgericht im Sinne der Haager Übereinkommen.

<sup>17</sup>) Die amerikanische Klagebeantwortung im Fall der "I'm alone", S. 6, nennt die Kom-

Folgerung naheliegt<sup>18)</sup>. Wenn die beiderseitigen Mitglieder die Instruktion erhalten, den streitigen Vorgang objektiv aufzuklären<sup>19)</sup>, bestehen keine der Bindungen mehr, die ihr Verfahren als bloße zweiseitige Verhandlung kennzeichnen würden; es entspricht schon dem Untersuchungs- oder dem Vergleichsverfahren, nur daß keine Angehörigen unbeteiligter Staaten mitwirken.

Aber abgesehen von solchen Grenzfällen verdient die Verhandlung nicht die Bezeichnung eines speziellen Verfahrens zur Streitbeilegung. Der schweizerische Mustervertrag erwähnt sie denn auch nur in Art. 1 Abs. 1 als natürlichen ersten Behelf zur Beilegung und setzt eine angemessene Dauer solcher Verhandlungen voraus, institutionalisiert sie aber nicht.

Da die guten Dienste nur eine Hilfe zur Anknüpfung von Verhandlungen sind, bedürfen sie hier keiner Betrachtung, wie auch der Mustervertrag sie nicht regelt. Es wäre nur daran zu erinnern, daß das Verfahren vor dem Sicherheitsrat nach Kap. VI der UN-Satzung in erster Linie ein Anbieten guter Dienste bezweckt, da nämlich der Sicherheitsrat nach Art. 36 Abs. 1 geeignete Methoden zur Beilegung der Streitigkeit empfiehlt und nur in einem ersten Streit (Art. 37 Abs. 2) oder im Einverständnis mit den Streitparteien (Art. 38) sachliche Vorschläge macht.

4. Die *U n t e r s u c h u n g*, wie sie in den Haager Übereinkommen ausgestaltet ist, soll zwar die Tatsachen, die in einer Streitigkeit erheblich sind, objektiv feststellen, aber keine bindende Entscheidung über den Streit herbeiführen (Art. 14 von 1899, Art. 35 von 1907). Man kann vielleicht sagen, daß sie ein Element der weiteren Verhandlung und der etwa anschließenden Verfahren zur Beilegung liefern soll.

Der schweizerische Mustervertrag versteht die Untersuchung als Element des Vergleichsverfahrens (Art. 8) und verlangt normalerweise über das Untersuchungsergebnis hinaus einen Vorschlag für die Beilegung (Art. 13 Abs. 2 Satz 2). Aber er bindet weder die Parteien noch die später befindenden Gremien an die Ergebnisse der Untersuchung.

5. *V e r m i t t l u n g* ist im überlieferten Sprachgebrauch die Tätigkeit

---

missare "authoritative advisers to the two governments". Die Materialien sind veröffentlicht vom Department of State in Arbitration Series no. 2, von der kanadischen Regierung als "Claim of British Ship 'I'm alone'" (Ottawa 1935). Die Berichte sind abgedruckt AJIL Bd. 29, S. 326 ff.; Bemerkungen von Hyde a. a. O., S. 297 ff., von Friede, ZaöRV Bd. 5, S. 658 ff.

<sup>18)</sup> Interessant auch die Grenzkommissare im sowjetisch-polnischen Vertrag über das Grenzregime vom 15. 2. 1961 (UNTS Bd. 420, S. 161) Art. 43 und 44, die den diplomatischen Verhandlungen vorgeschaltet sind und sie teilweise sogar ersetzen.

<sup>19)</sup> Ein Untersuchungsausschuß *ad hoc* wurde von der deutschen und britischen Luftwaffe eingesetzt, als ein deutsches Flugzeug einem britischen, in dem die Königin reiste, zu nahe gekommen war. Siehe Bulletin 1960, S. 2038.

einer dritten Macht<sup>20)</sup>, die Streitparteien zur Einigung zu bringen. Obwohl die Haager Übereinkommen es nicht so klar sagen, erwartet man vom Vermittler sachliche Vorschläge zur Lösung. Es liegt auf der Hand, daß die Vermittlung oft Anlaß zu Mißtrauen gibt, weil das eigene politische Interesse des Vermittlers mitspielt<sup>21)</sup>.

Auch die kollektive Vermittlung des europäischen Konzerts, des Völkerbunds und der UN<sup>22)</sup> ist von Verdacht nicht frei<sup>23)</sup>, weil sie leicht zum Opfer der Kleinen für die Interessen der Großen führt, zumal wenn diese eine Ausgleichs- und Beschwichtigungspolitik betreiben.

Daher ist die Vorliebe für ein anderes Verfahren verständlich, welches ebenfalls einen unverbindlichen Lösungsvorschlag bezweckt, aber vor Einzelpersonen durchgeführt wird. Dieses *Vergleichsverfahren* ist in der Form der *Bryan-Verträge*<sup>24)</sup> zuerst bekannt geworden und hat sich als besonderer Typ<sup>25)</sup> einen Platz erworben.

In diesem Sinn versteht auch der schweizerische Mustervertrag in seinem Kapitel II das Vergleichsverfahren.

6. Das *Schiedsverfahren* hat in der älteren Zeit Vermittlung und Vergleich mitumfaßt; besser gesagt hat weder die ältere Zeit noch die geschichtlich rückblickende Betrachtung die heutigen Unterschiede gemacht. Der Spruch war freilich, nach Versuchen die Parteien selbst zu

<sup>20)</sup> Wenn der Pakt von Bogotá (30. 4. 1948, UNTS Bd. 30, S. 55) Art. 11, auch einen oder mehrere Einzelne als Vermittler vorsieht, so ist das zwar nicht sprachwidrig, aber sachlich neu. Der UN-Generalsekretär entsendet gelegentlich einen Vermittler, z. B. nach Zypern, aber man wird in solchen Fällen die Autorität der UN im Vermittler sehen müssen.

<sup>21)</sup> Schücking und Wehberg, Die Satzung des Völkerbundes (2. Aufl. 1924), S. 581.

<sup>22)</sup> Art. 15 der Satzung des Völkerbunds, Art. 37 Abs. 2 und Art. 38 der UN-Satzung.

<sup>23)</sup> Neue Kritik bei Stone, Legal Controls of International Conflict (2. Aufl. 1959), S. 165, 171 ff.: es werde Druck ausgeübt, und es bestehe Gefahr, daß das Recht des Schwächeren verletzt werde. Immerhin gibt er der Praxis des Völkerbunds mit seiner gründlicheren tatsächlichen und rechtlichen Untersuchung der Streitfälle den Vorzug vor der des Sicherheitsrates.

Der deutsche Entwurf einer Völkerbundssatzung (siehe Knoll, Der deutsche Regierungsentwurf zu einer Völkerbundssatzung vom April 1919 [1931] §§ 16–18, 29, 33–37) wünschte ein Internationales Vermittlungsamt. Schücking und Wehberg a. a. O. erwähnen S. 572 ff., 576 ff. und 583 f. noch mehrere Vorschläge dieser Art und sprechen sich S. 582 für sie aus. Es handelt sich um ein Vergleichsamt im konsequenten Sprachgebrauch, oder um die Vorschaltung von Vergleichsausschüssen.

<sup>24)</sup> Hierzu Schlochauer, »Bryan-Verträge«, in Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts Bd. 1. Die Verträge finden sich in Martens NRG 3. Serie, Bd. 9 unter dem Sachstichwort »Commissions d'enquête permanentes«, bei Chr. L. Lange, The American Peace Treaties (1915) und in der Carnegie-Veröffentlichung Treaties for the Advancement of Peace (1920) auch die nicht ratifizierten.

<sup>25)</sup> Es hat sich »Vergleich« für das Verfahren vor Einzelpersonen durchgesetzt. Daß Stone a. a. O. Vermittlung und Vergleich unter *conciliation* zusammenfaßt, ist nicht recht zu billigen.

einigen, wohl immer verbindlich; dem Inhalt nach war er oft nicht Rechtsentscheidung sondern Ausgleich<sup>26</sup>).

Man sollte heute Schiedsverfahren von Schiedsgerichtsverfahren unterscheiden. Die ersteren würden – wie im nicht völkerrechtlichen Sprachgebrauch – nicht auf eine Entscheidung nach strengem Recht hinauslaufen; die anderen wären Rechtsprechung durch Personen, die von den Streitparteien ausgewählt sind<sup>27</sup>). Internationale Gerichtsbarkeit wäre dann Rechtsprechung durch ein ständiges Gericht, wobei es nichts ausmacht, daß auch seine Richter nur auf Zeit und durch Wahl irgendeines Gremiums bestellt sind<sup>28</sup>).

Nun ist die Klärung dieses Begriffs der Schiedsgerichtsbarkeit davon abhängig gewesen, daß sich die Umriss des Völkerrechts präziser herausbildeten. Mit ihr entstand dann auch das Streben nach einer institutionellen allgemeinen Schiedsgerichtsbarkeit, d. h. einer solchen, die nicht von Fall zu Fall, sondern im voraus verabredet war und die zugleich nicht nur einzelne Rechts- und Vertragsverhältnisse betrifft, sondern alle Streitigkeiten, die überhaupt zwischen den Staaten entstehen können. Hier scheint die Staaten die Furcht ergriffen zu haben, diese Schiedsgerichtsbarkeit könne in ihren Entscheidungen an sehr wesentliche Interessen, ja an die Existenz der Staaten rühren.

Daher die Versuche, die einer Rechtsprechung zugänglichen Streitigkeiten – man sagt besser »Streitelemente« – zu definieren, also die rechtlichen, justiziablen, von den politischen, nichtjustiziablen zu unterscheiden

<sup>26</sup>) Wehberg, Das Problem eines internationalen Staatengerichtshofes (Das Werk vom Haag, Bd. 2, 1912), S. 17 ff.; Ralston, International Arbitration from Athens to Locarno (1929), S. 179 f.; Verzijl, La base des jugements internationaux au cours de l'histoire, Revue Générale de Droit International Public Bd. 59 (1955), S. 374, 396; Schlochaer, Die Entwicklung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, Archiv des Völkerrechts Bd. 10 (1962), S. 5 f. Vgl. noch unten S. 717 f. über die Beilegung von Streitigkeiten innerhalb der Schweiz nach dem Bundesvertrag von 1815.

<sup>27</sup>) Dies entspräche der Benennung in der deutschen Übersetzung des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten vom 29. 4. 1957 (BGBl. 1961 II, S. 81) einerseits, in den deutschen Schiedsgerichts- und Vergleichsverträgen der Zwischenkriegszeit andererseits, wie deren Durchsicht in der Sammlung von H. Kraus, Internationale Schiedssprechung (1929) zeigt. So auch der StIGH im Gutachten vom 21. 11. 1925 über die Grenze zwischen der Türkei und dem Irak, B 12, S. 26, der zwischen einem weiteren und einem engeren Sinn von *sentence arbitrale* unterscheidet. Davon weichen allerdings ab die deutsche Übersetzung der Haager Übereinkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle von 1899 und 1907, RGBl. 1901, S. 393 und 1910, S. 5 (»Schiedssprechung«, obwohl sie nach Art. 15 bzw. Art. 37 Rechtserkenntnis ist) und Wehberg a. a. O., S. 14: Schiedsgerichtsbarkeit sei Entscheidung nach Billigkeit, Gerichtsbarkeit nach strengem Recht.

<sup>28</sup>) Diese Dreiteilung, aber ohne das Wort »Gerichtsbarkeit« für die dritte Kategorie zu übernehmen, hat Schindler a. a. O. oben Anm. 7, S. 55 ff.

den<sup>29)</sup>. Sie haben auch zu einem Erfolg geführt; von den sehr zurückhaltenden ersten Kategorisierungen rechtlicher Streitigkeiten in den Haager Übereinkommen (1899 Art. 16, 1907 Art. 38) über die Standardklausel in Art. 36 Abs. 2 des Statuts des StIGH und des IGH bis zur Locarno-Formel<sup>30)</sup> führt eine folgerechte Entwicklung. Ihr sind auch alle Ehren- und Interessenklauseln<sup>31)</sup> zum Opfer gefallen, die den Verfassern älterer Schiedsverträge noch notwendig schienen. Man nimmt an, daß jeder Staatenstreit einen juristischen Aspekt habe und also justiziabel sei; allerdings erschöpfe der juristische Aspekt nicht immer den Streitstoff<sup>32)</sup>.

Die Unterscheidung der rechtlichen von den politischen Streitelementen verband sich mit der Absicht, die ersten vollständig der Schiedsgerichtsbarkeit und der nun gebildeten Gerichtsbarkeit, die zweiten nur dem Vergleichsverfahren zu unterwerfen. Dahinter stand die Lehre, daß die Staaten dem Recht unbedingt unterworfen seien, im politischen Bereich (oder in der Rechtsfortbildung) aber frei bleiben müßten. Recht und Souveränität waren so in ein Gleichgewicht gebracht. Diese Zweiteilung der Streitigkeiten und ihre so natürlich scheinende Verknüpfung mit der Zweiteilung der Beilegungsverfahren in verbindlich und nicht verbindlich endende war zeitweise durchaus herrschend<sup>33)</sup> und hat die Praxis bestimmt.

<sup>29)</sup> Zwei Aufsätze schildern diese Vorgänge billigend und kritisch: Verzijl, La classification des différends internationaux et la nature du litige anglo-turc relatif au Vilayet de Mossoul, *Revue de droit international et de législation comparée* Bd. 52, S. 732; Hostie, Différends justiciables et non-justiciables, *ibid.* Bd. 55, S. 263, 568. Siehe auch Verzijls Aufsatz oben Anm. 26.

<sup>30)</sup> Es hängt praktisch von der Formulierung des Petitions ab, ob sich die Parteien »gegenseitig ein Recht bestreiten«. Der Locarno-Formel entspricht der Standpunkt Verzijls a. a. O. oben Anm. 26, S. 372.

<sup>31)</sup> Hierzu K. J. Partsch, »Lebensinteressen«, in Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts. Bemerkenswert ist, daß die Interessenklausel und der Vorbehalt politischer Bedeutung im deutsch-schweizerischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag (Art. 4) im Jahre 1928 aufgehoben wurden.

<sup>32)</sup> Miaja de la Muela, Derecho y política en el Tribunal internacional de Justicia, *Revista Española de Derecho Internacional* Bd. 7 (1954), S. 474; H. Lauterpacht, Some Observations on the Prohibition of 'Non Liqueur' and the Completeness of the Law, *Symbolae Verzijl* (1958), S. 200, 208, 211; Jenks, The Prospects of International Adjudication (1964), S. 16, 101 f., 757 f.

<sup>33)</sup> Eine frühere Stimme ist G. L. Jaray, La politique franco-anglaise et l'arbitrage international (1904). Er nimmt S. 207 f. schon die spätere Formel vorweg, nach der es Streitigkeiten aus dem Wunsch nach Änderung des Rechts gibt, die sich der rechtlichen Beurteilung entziehen; S. 208 Anm. 1 zieht er schon den Unterschied zwischen Arbeitsrecht und Arbeitskampf zum Vergleich heran. Wehberg verbindet den politischen Charakter zunächst noch mit den Lebensinteressen (Vierzig ständige Schiedsverträge [1913] Beiheft 2 zu Zeitschrift für Völkerrecht Bd. 7, S. 12), so übrigens auch Nippold, Die Fortbildung der Verfahren in völkerrechtlichen Streitigkeiten (1907), S. 201 ff. Schücking und

Das Nebeneinander von Schieds- und Bryan-Verträgen war ihr erster<sup>34</sup>), der deutsch-schweizerische Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag vom 3. Dezember 1921 wohl ihr reinster Ausdruck; aber auch das Streitbeilegungssystem des Völkerbunds, zumal nach der Änderung des Art. 13 seiner Satzung, beruht auf ihr.

Es wäre wohl verwegene Kombination zu behaupten, daß die Anhänger der vollständigen Schiedsgerichts- und Gerichtsbarkeit die politischen Streitigkeiten vorläufig geopfert hätten, um im Felde der rechtlichen zu siegen. Die Entwicklung schien ganz folgerecht verlaufen zu sein, und für die verbindliche Beilegung der politischen Streitigkeiten würde man den weiteren Ausbau der politischen Weltorganisation oder der politischen Regionalorganisationen zu vertrauenswürdig funktionierenden und integrierten Gebilden abzuwarten haben.

7. Nach alledem lief die typische Regelung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten darauf hinaus: Die Streitigkeiten zerfielen in solche, in denen um den Vollzug abstrakter Normen gestritten, und solche, in denen die Abänderung des bestehenden Rechtszustandes begehrt wird<sup>35</sup>). Die ersteren werden durch ein Verfahren der Rechtsprechung vor einem Schiedsgericht oder einem ständigen internationalen Gericht einer verbindlichen Lösung zugeführt; die anderen gehen vor einen Vergleichsausschuß, der nach dem Vorbild eines Schiedsgerichts aus der Wahl der Beteiligten hervorgeht, der aber nichts weiter tun kann, als sie zu ermahnen, einem von ihm ausgearbeiteten Lösungsvorschlag zuzustimmen.

Beide Verfahren in manchen Unterarten und Varianten wurden in einem Instrument festgelegt, wobei es vielerlei Möglichkeiten der Kombination und der Rangfolge gab. Das Schrifttum und die Sekretariate der politischen Weltorganisationen haben viel Mühe darauf verwandt, die Menge der Verträge zu klassifizieren und Typen herauszuarbeiten – ein Unternehmen, das schon zur Zeit der reinen Schiedsverträge schwierig

---

Wehberg a. a. O. oben Anm. 21, S. 80: »... nur in Laienkreisen konnte man die Meinung vertreten, daß es heute möglich sei, alle internationalen Konflikte einfach ein und derselben Schiedsgerichtsbehörde zu unterwerfen«. Ältere Meinungen im gleichen Sinn zitiert Nippold a. a. O., S. 168 ff., er beharrt aber darauf, daß ein Schiedsgericht über alle Streitigkeiten entscheiden könne und daß reine Interessenkonflikte höchst selten seien (S. 181 ff.). Ähnlich Erich, Probleme der internationalen Organisation (1914), S. 19 ff.

<sup>34</sup>) Um 1908 hatten die Vereinigten Staaten unter Federführung von Elihu Root ein Muster eines Schiedsvertrags entwickelt, dem sie wenige Jahre später die Bryan-Verträge möglichst mit denselben Partnern folgen ließen. Vgl. die Texte bei Martens NRG, 3. Serie Bd. 2 und Bd. 9.

<sup>35</sup>) Nach der Formulierung von Bindschedler a. a. O. oben Anm. 3, S. 106; der Sache nach schon so Schindler a. a. O. oben Anm. 7, S. 95.

genug war, als nur zwischen besonderen und allgemeinen Schiedsverpflichtungen und den verschiedenen Ausnahmen zu unterscheiden war<sup>36)</sup>.

Das Friedenssystem des Völkerbunds beruht auf dieser doppelten Zweiseitigkeit und bemüht sich wie die Bryan-Verträge<sup>37)</sup>, durch das politische Verfahren einen Aufschub, bei einstimmiger Beurteilung durch den Rat sogar ein Verbot der gewaltsamen Auseinandersetzung zu erreichen. Die UN haben insofern einen Fortschritt aufzuweisen, als das Gewaltverbot absolut ist; sie haben aber die friedliche Beilegung der Streitigkeiten in eine Unklarheit zurückfallen lassen und nicht für ein Obligatorium gesorgt<sup>38)</sup>.

So befriedigend das Völkerbundssystem und die gleichzeitigen zweiseitigen Verträge zu sein schienen, so wurde doch etwas aufgegeben, was schon gewonnen war. Die Vorstellung der allgemeinen institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit ohne Vorbehalt politischer Konflikte war schon im Anfang des 19. Jahrhunderts in Lateinamerika lebendig gewesen. Das mag mit den besonders engen Beziehungen zusammenhängen, die in der ersten Zeit der Unabhängigkeit zwischen den Neustaaten bestanden und die in den Bestrebungen nach einer Art Staatenbund und in einer Praxis gemeinsamen Indigenats ihren Ausdruck fanden. Manning<sup>39)</sup> überliefert Entwürfe und Verträge, die er mit dem Kennwort *general* versieht und die das verwirklichen, was nach einer Zeit stärkeren Souveränitätsdenkens erst wieder mühsam gesucht wird.

Aus dem Untergrund, in den der Gedanke der totalen Schiedsgerichts-

<sup>36)</sup> Schon Descamps hat in seinem *Relevé général des clauses de médiation et d'arbitrage*, Annex 5 zum Protokoll des Comité d'examen der 3. Kommission der Ersten Haager Friedenskonferenz, ein rudimentäres System erprobt. Andere vollkommeneren Systeme bei Lange, Habicht, Niquille und den Zusammenstellungen des Völkerbunds und der UN (oben Anm. 1 und 2); Schindler a. a. O., S. 15 ff.; Wehberg, Niemeyers Zeitschrift Bd. 22, S. 317 ff.; Strupp, Die wichtigsten Arten der völkerrechtlichen Schiedsgerichtsverträge (1917); Fremoff, Eine wünschenswerte Entwicklung des Vergleichsverfahrens, Zeitschrift f. Völkerrecht Bd. 15, S. 368 ff.; A. Niemeyer, Niemeyers Zeitschrift Bd. 39, S. 387, 405 ff.; Wehberg, Die Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge der Schweiz, Friedens-Warte Bd. 42, S. 57 ff.; Ascher, Wesen und Grenzen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und Gerichtsbarkeit (1929).

<sup>37)</sup> Daß der Aufschub der Gewaltanwendung Bryans wesentlicher Gedanke war, schildert Lange, *The American Peace Treaties* a. a. O. oben Anm. 24, S. 7; daher nannten viele die Bryan-Verträge nach ihm auch »Friedens-Verträge«. Martens hob in seiner Vertragssammlung auf die Untersuchungsfunktion ab.

<sup>38)</sup> Zur Kritik in diesem Punkt vgl. oben Anm. 4.

<sup>39)</sup> A. a. O., vgl. Anm. 6. Die Anm. 6 erwähnten Verträge stellen nur eine Auswahl unter dem Gesichtspunkt der Einschränkung oder des Verbots des Krieges dar; das Gesamtmaterial bei Manning ist viel reicher. Lange, *L'arbitrage* a. a. O., S. 309 f., zählt eine beachtliche Anzahl von Verpflichtungen zur totalen Schiedsbarkeit auf.

barkeit, d. h. also auch in den sog. politischen Fällen, gedrängt war<sup>40)</sup>, tauchte er in der Genfer Generalakte vom 26. September 1928 wieder auf. Die Zweiteilung der Streitigkeiten war beibehalten, aber ans Vergleichsverfahren sollte sich, wenn es nicht zur Einigung der Streitenden führte, ein Schiedsgerichtsverfahren anschließen, welches nach Art. 28 der Akte als Rechtsprechung erscheint; nur wenn keine Rechtsnorm der für den StIGH maßgeblichen Kategorien (Art. 38 seines Statuts) vorhanden war, sollte das Schiedsgericht *ex aequo et bono* entscheiden. Die Anrufung des StIGH in den Rechtsstreitigkeiten war die Regel.

Das Europäische Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten vom 29. April 1957 behält dies Schema in seinen Grundzügen bei, so daß die Rechtsstreitigkeiten vor den IGH, die anderen Streitigkeiten zuerst vor eine Vergleichskommission, dann vor ein Schiedsgericht kommen. Dessen Charakter ist schwer zu bestimmen, weil Verträge und rechtskräftige Urteile zu beachten, die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts zu berücksichtigen und im übrigen *ex aequo et bono* zu entscheiden sind.

Generalakte und Europäisches Übereinkommen gestatten Abweichungen in der Zuweisung im Einzelfall und Verwerfung einzelner Kapitel des Vertragswerks beim Beitritt. Sie zeigen eine Tendenz zur Juridifizierung, die vielleicht dem Charakter des politischen Streits nicht voll gerecht wird. Andererseits fordert die totale Schiedsbarkeit – in der auch die politischen Streitigkeiten u. U. nach politischen Kriterien verbindlich entschieden werden – von den Beteiligten ein großes Maß von Verzicht auf eigene Entscheidung<sup>41)</sup> und von Vertrauen in die entscheidende Instanz. Dergleichen ist nicht durch Rechtsprinzipien ausgeschlossen<sup>42)</sup>; man würde aber verstehen müssen, wenn Staaten solche Bindungen nicht in einem offenen Kollektivvertrag gegenüber jedermann eingehen, sondern sich ihre Partner einzeln aussuchen wollen.

8. Der Umstand, daß der schweizerische Mustervertrag sich eng an das Europäische Übereinkommen anlehnt und seine Fassungen stellenweise wörtlich übernimmt, darf nicht darüber täuschen, daß sein System wesentlich anders ist. Er schaltet den Unterschied zwischen rechtlichen und politischen Streitigkeiten zunächst ganz aus und verlangt, daß jeder Streit

<sup>40)</sup> Vgl. oben Anm. 33 am Ende den Widerspruch von Nippold und Erich gegen die herrschende Richtung.

<sup>41)</sup> Auch wer in der heutigen Zeit nichts vom Souveränitätsdenken hält, wird zugeben müssen, daß hier nach dem älteren Sprachgebrauch eine Einschränkung der Souveränität liegt.

<sup>42)</sup> Der StIGH hatte im Gutachten vom 21. 11. 1925 (siehe oben Anm. 27) das dualistische System des Völkerbundes geschildert, aber zugegeben, daß die Parteien auch in nichtrechtlichen Streitigkeiten eine verbindliche Entscheidung des Völkerbundes vereinbaren können a. a. O. B 12, S. 27.

ins Vergleichsverfahren geht. Erst nach einem erfolglosen Ausgang dieses Verfahrens folgt ein anderes, dessen Ziel ein verbindlicher Spruch ist. Hier nun kommen die Kategorien von Streitigkeiten, die nach dem Statut des IGH ausdrücklich als rechtliche anerkannt sind, vor diesen Hof, die anderen vor ein Schiedsgericht<sup>43)</sup>. Dessen Entscheidung ergeht *ex aequo et bono*, »wobei es sich von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen leiten läßt und die berechtigten Interessen beider Vertragsparteien in angemessener Weise berücksichtigt« (Mustervertrag Art. 24 Abs. 1). Von der Aufrechterhaltung früher entschiedener Positionen und der Beachtung der Verträge, wie in Art. 26 des Europäischen Übereinkommens, ist hier nicht mehr die Rede, so daß man das Verfahren lieber als *Schiedsverfahren* bezeichnen würde<sup>44)</sup>. Kommen durch besondere Vereinbarung der Streitteile aber Rechtsstreitigkeiten vor das Schiedsgericht an Stelle des IGH, so sollen dessen Rechtsquellen auch hier gelten (Mustervertrag Art. 24 Abs. 2): das Verfahren wäre also Schiedsgerichtsbarkeit im engeren Sinne.

Ein solches System scheint die überlieferte Vorliebe der Schweiz zu genießen, und es lohnt sich, den notwendig kurzen Bemerkungen der Botschaft des Bundesrates etwas hinzuzufügen. Anscheinend ist die frühere Erfahrung der Schweiz mit der Beilegung von Staatenstreitigkeiten<sup>45)</sup> kondensiert im Art. V des Bundesvertrags vom 7. August 1815. Danach gehen Streitigkeiten zwischen den Kantonen vor einen oder zwei Schiedsrichter, je nachdem sich die Streitteile einigen konnten oder nicht – im letzteren Fall ernennt jeder allein einen. Aufgabe des oder der Schiedsrichter ist – in unserem heutigen differenzierten Sprachgebrauch – der Vergleich, nach den Worten des Bundesvertrags »in der Minne<sup>46)</sup> und auf dem Pfad der Vermittlung«, und der Versuch wird notfalls unter Beizug eines Obmannes wiederholt. Scheitert er, sprechen die Schiedsrichter »über die Streitsache nach den Rechten endlich ab«. Bemerkenswert ist, daß

<sup>43)</sup> In Einzelfällen können die Parteien immer andere Verfahren vereinbaren; hier ist nur der Grundgedanke zu schildern.

<sup>44)</sup> Bemerkenswert ist die Entwicklung von Art. 28 der Generalakte über Art. 26 des Europäischen Übereinkommens zu Art. 24 Abs. 1 des Mustervertrags; die Loslösung vom strengen Recht wird immer deutlicher. H a b i c h t, *Le pouvoir du juge international de statuer «ex aequo et bono»*, *Rec. d. C. Bd. 49 (1934 III)*, S. 359 f., hatte die richterliche Entscheidung des politischen Streits *ex aequo et bono* für angemessen gehalten, aber er bindet den Richter noch an objektive Grundsätze, die jenseits des positiven Rechtes stehen (S. 348 ff.).

<sup>45)</sup> Hierzu Weyeneth, *Die Rolle der Schweiz in der Entwicklung der Schiedsgerichtsidee* (1919) I. Teil; Meisterhans, *Die Schweiz und die öffentlichen Schiedsgerichte* (1892).

<sup>46)</sup> Diesen Ausdruck verwendet auch Bluntschli, *Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten* (1868), versteht aber unter »Minneverfahren« eine Anzahl Behelfe, insbesondere die klassische Vermittlung durch eine dritte Macht.

nach Abs. 4 a. a. O. der politische Einfluß der neutralen Kantone, aus denen Schiedsrichter und Obmann genommen werden, verdrängt werden soll; diese Personen werden von ihren Kantonen von den Eidesverpflichtungen entbunden, treten also – ganz im Sinne des Vergleichsverfahrens nach den Bryan-Verträgen und der modernen Praxis – nicht als die Vertreter einer vermittelnden Macht, sondern als vertrauenswürdige Privatpersonen auf.

Die Schweiz hat später für die Streitigkeiten zwischen Kantonen andere Verfahren eingeführt<sup>47)</sup>, aber die Vorstellung, daß zuerst unter Mitwirkung Dritter ein Ausgleich zu suchen, dann aber jede Streitigkeit durch verbindlichen Spruch zu beenden sei, findet sich bei schweizerischen Schriftstellern<sup>48)</sup> und in der schweizerischen Praxis<sup>49)</sup> immer wieder.

Freilich hat die Schweiz Verträge unterzeichnet, die anders aufgebaut waren. Insbesondere der deutsch-schweizerische Vertrag vom 3. Dezember 1921 teilt die Streitigkeiten in rechtliche und politische, fordert ganz betont die vorgängige Rechtsentscheidung auch in Vorfragen<sup>50)</sup> und läßt nach erfolglosem Vergleichsversuch die politischen Streitigkeiten offen. Auch in anderen Verhandlungen hat sich die Schweiz mit ihren Auffassungen nicht durchgesetzt und konnte nicht umhin, noch einige Verträge nach diesem Muster zu schließen<sup>51)</sup>. Sie findet sich aber in ihrem eigenen Fahrwasser mit dem italienisch-schweizerischen Vertrag vom 20. September 1924 jedenfalls insofern, als alle Streitigkeiten erst dem Vergleichsverfahren und dann, mangels Einigung, einem verbindlich endenden rechtlichen Verfahren unterworfen werden. Das rechtliche Verfahren ist in diesem Falle dasjenige des StIGH; ist der Streit nicht justiziabel, so entscheidet der Gerichtshof *ex aequo et bono*<sup>52)</sup>. Der gegenwärtige Mustervertrag

<sup>47)</sup> Siehe oben Anm. 5.

<sup>48)</sup> Schindler, a. a. O. oben Anm. 7, S. 101; Niquille a. a. O. oben Anm. 2, S. 26 f.; Habicht, Post-War Treaties a. a. O. oben Anm. 1, S. 986; Wasser, Das zwischenstaatliche Schiedsgericht als Spiegel der abendländischen Geschichte (1960), S. 45.

<sup>49)</sup> Vgl. Niquille a. a. O., S. 27 ff., Nippold a. a. O. oben Anm. 33, S. 230 f., 652 f. (die Botschaft des Bundesrates vom 19. 12. 1904); Schücking und Wehberg a. a. O. oben Anm. 21, S. 504 (Vorschläge der Schweiz zur Völkerbundssatzung); Wehberg, Friedens-Warte Bd. 42, S. 71 f., ders., Die Vergleichskommission im modernen Völkerrecht, Makarov-Festgabe, ZaöRV Bd. 19, S. 554 f.

Der oft erwähnte Vorschlag der Schweiz an die USA vom Jahre 1883 (Clunet Bd. 12, S. 478, Weyeneth a. a. O. oben Anm. 45, S. 40 ff.) enthielt zwar die totale bindende Erledigung, ließ aber nicht erkennen, ob nach strengem Recht befunden oder ein Vergleich gesetzt werden sollte.

<sup>50)</sup> Vgl. Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2, den später aufgehobenen Art. 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 sowie Ziff. 1 des Schlußprotokolls.

<sup>51)</sup> Niquille, a. a. O., S. 25 f.; «Arbitrage et Sécurité» (siehe Anm. 1), S. 21; Wehberg, Friedens-Warte Bd. 42, S. 71 f.

<sup>52)</sup> Zur Charakteristik dieses Vertrags Habicht, Post-War Treaties a. a. O. oben

ersetzt diese Entscheidung des Gerichtshofs *ex aequo et bono* im Prinzip durch das Schiedsverfahren und läßt sie nur noch dann zu, wenn beide Streitteile im Einzelfall mit einem solchen Verfahren einverstanden sind.

Soweit man sieht, hat das System des Mustervertrags ein Vorbild in dem Vertrag vom 20. August 1927 zwischen der Schweiz und Kolumbien<sup>53</sup>). Der Vertrag vom 6. April 1925 mit Frankreich gehört ebenfalls hierher, er ist aber erst im Jahre 1934 in Kraft getreten und wird wohl aus diesem Grunde systematisch nicht recht erfaßt.

Es spannt sich also ein Bogen von der alten schweizerischen und auch internationalen Praxis zum Mustervertrag, nur daß dieser die Funktionen des alten Schiedsgerichts aufteilt. Vergleich, Gerichtsbarkeit und Schiedsverfahren – im Fall des Art. 24 Abs. 2 kommt noch Schiedsgerichtsbarkeit hinzu – werden unterschieden und jeweils anderen Gremien anvertraut. Das wieder erstrebte Ziel ist aber die totale und verbindliche Beilegung aller Streitigkeiten mit dem Vertragsgegner.

9. In den Einzelheiten zieht der Mustervertrag die neuesten Entwicklungen und Erfahrungen in Betracht<sup>54</sup>). Die Vergleichskommission ist ständig, das Schiedsgericht wird *ad hoc* gebildet. Beide Gremien bestehen aus fünf Personen, von denen jeder Streitteil nur eine benennt, so daß drei von Haus aus neutral sind. Das Geheimnis des Vergleichsverfahrens wird gewahrt (Art. 12). Die Erschöpfung eines vorhandenen innerstaatlichen Rechtsweges ist Voraussetzung aller zwischenstaatlichen Verfahren (Art. 26); die Achtung vor der innerstaatlichen formellen Rechtskraft beeinflusst den Inhalt der zwischenstaatlichen Entscheidung (Art. 30)<sup>55</sup>).

Erwähnenswert ist, wie der Mustervertrag das *Obligatorium* in einem engen und strengen Sinn<sup>56</sup>) durchsetzt. Sowohl das Vergleichsverfahren als auch das Gerichtsverfahren vor dem IGH und das Schieds-

Anm. 1, S. 984 mit einigen Beispielen, die dem Muster gefolgt sind, und Niquille a. a. O., S. 79 f. Systematic Survey (siehe oben Anm. 1) faßt die seit 1928 geschlossenen Verträge dieses Typs S. 3 f. zusammen. Die entsprechenden Verträge nach dem Typ des deutsch-schweizerischen Vertrags vom 3. 12. 1921 finden sich dort S. 6 f. *sub* (f).

<sup>53</sup>) "System J" bei H a b i c h t, Post-War Treaties a. a. O., S. 983, Gruppe (e) in Systematic Survey S. 6 – ob die Verträge dort alle richtig klassifiziert sind, wäre noch nachzuprüfen.

<sup>54</sup>) Vergleiche mit der Generalakte von 1928, dem Europäischen Übereinkommen von 1957 und mit dem Entwurf des Institut de Droit international für ein Vergleichsverfahren (Annuaire Bd. 49 II [1961], S. 374 ff.) erweisen das.

<sup>55</sup>) Die letztgenannten beiden Punkte finden sich auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. 11. 1950, Art. 26, 50.

<sup>56</sup>) Die Verpflichtung, eine Sache dem Verfahren zu unterbreiten, genügt nicht; es muß ein Automatismus vorhanden sein. Die Instanz muß auf Betreiben eines Streitteils konstituiert werden und funktionieren können. Hierzu F. M ü n c h, Zum Stand der internationalen obligatorischen Gerichtsbarkeit, ZaöRV Bd. 21, S. 221 ff.

verfahren können durch einseitige Anrufung ausgelöst werden (Art. 6, 14, 23). Sabotage einer Partei bei der Bildung der Vergleichskommission wird erfolglos, weil die andere ein Ersatzbestellungsverfahren durch den Präsidenten des IGH einleiten kann (Art. 5 Abs. 2–4); für das Schiedsgericht gilt das gleiche (Art. 17, siehe auch 19 Abs. 1). Auch das Spezialkompromiß, das nach Art. 20 zunächst noch, entsprechend der Überlieferung, die Grundlage des Schiedsverfahrens bilden soll, ist ersetzbar durch die einseitige Klage (Art. 23). Verfahrensvorschriften für das Schiedsgericht, die ebenfalls oft im Spezialkompromiß festgelegt wurden, aber ohnehin nicht vollständig sein konnten, werden automatisch ersetzt durch das Verfahrensrecht des IGH (Art. 22) – nicht, wie früher meist, des Haager Ständigen Schiedshofes.

Derartige Bestimmungen waren früher nicht üblich, haben sich aber als notwendig erwiesen, nachdem Verpflichtungen, den Schiedsweg zu beschreiten, verletzt worden sind<sup>57)</sup>. Gerade in der Schweiz scheint man auf diese Dinge sehr aufmerksam zu sein<sup>58)</sup>.

10. Die Teilnahme der Schweiz an der Generalakte von 1928, am Europäischen Übereinkommen von 1957 und an der Fakultativklausel des IGH wirft die Frage auf, was bei einer Konkurrenz einer Verpflichtung aus jenen mehrseitigen Akten mit einem zweiseitigen Vertrag nach dem schweizerischen Muster geschieht. Die Konkurrenz kann bei Abschluß eines Vertrags eintreten, wenn nämlich die Schweiz und ihr Vertragspartner schon durch den mehrseitigen Akt gebunden sind, und später, wenn der Partner der Schweiz dem mehrseitigen Abkommen beitrifft. Denkbar wäre endlich der Fall, daß ein neues mehrseitiges Abkommen geschaffen wird, dem dann die Schweiz und der Partner eines zweiseitigen Vertrags beitreten.

Anscheinend gibt es noch wenig Schrifttum zu dieser Frage<sup>59)</sup>. Man

<sup>57)</sup> Bulgarien, Rumänien und Ungarn hinsichtlich des Schutzes der Menschenrechte nach den Friedensverträgen von 1957. Vgl. CIJ Recueil 1950, S. 65, 221, und F. Münch a. a. O., S. 231.

<sup>58)</sup> R u e g g e r, Schiedsklauseln in neuen Kollektiv-Verträgen zur Kodifikation des internationalen Rechts, Festschrift Schätzkel (1960), S. 407 ff. Noch genauer schildert den Kampf um ein rechtes Obligatorium auf der Seerechtskonferenz in Genf 1958 Verzijl, La clause d'acceptation bilatérale ou multilatérale de la juridiction obligatoire de la Cour internationale de Justice, Mélanges Gidel (1961), S. 592 ff. Beide Verfasser als Mitglieder der Delegationen ihrer Heimatstaaten haben sich nachdrücklich eingesetzt und treten in den angeführten Aufsätzen scharf gegen alle Verwässerungsversuche auf.

Zum Obligatorium noch: W i t t m a n n, Das Problem des Obligatoriums in der internationalen Gerichtsbarkeit, (München 1963), und S h i h a t a, The Power of the International Court to Determine its Own Jurisdiction (1965).

<sup>59)</sup> B o s c o, Rapporti e conflitti fra giurisdizioni internazionali (1932); T e n e k i d è s, Les actes compromissaires concurrents, Revue de droit international et de législation com-

wird auch wohl nicht das ganze Problem hier aufzurollen brauchen; denn die Generalakte in ihrem Art. 29 und das Europäische Übereinkommen in seinem Art. 28 treten ausdrücklich hinter jedem früheren oder späteren zweiseitigen Vertrag zurück<sup>60)</sup>. Die Unterwerfung der Schweiz unter die obligatorische Gerichtsbarkeit des IGH enthält nur den Vorbehalt der Gegenseitigkeit<sup>61)</sup>; es käme also zunächst darauf an, ob der Partner der Schweiz, bei dem der zweiseitige Vertrag mit einer Unterwerfungserklärung konkurriert, einen Vorbehalt der besonderen Regelung mit dem Streitgegner gemacht hat. Ist das nicht der Fall, so wären folgende Überlegungen anzustellen:

Wenig Schwierigkeiten gibt es, wenn der IGH nach dem Vertrag befaßt werden kann oder wenn die Streitteile, wozu ihnen der Mustervertrag die Möglichkeit gibt, im Einverständnis miteinander den IGH angerufen haben. Eine Diskussion wird sich dann entzünden, wenn ein Teil den IGH anrufen will, ohne das Vergleichsverfahren vorzuschalten. Hier kommt man mit dem Vorrang des Spezialvertrags kaum weiter, denn der Mustervertrag ist ebenso allgemein wie das Band, das durch zwei Unterwerfungen nach Art. 36 des IGH-Statuts geknüpft ist. Man wird sich aber mit dem Vorrang des späteren Vertrags helfen können. Waren beide Teile vor dem Vertrag durch Unterwerfungsklauseln gebunden, so hat der Vertrag das Verhältnis geändert; da in die Art der Funktionen des IGH nicht eingegriffen wird, sondern nur in das Verhältnis der Parteien, würde der IGH nicht sein Statut dem Willen der Parteien vorziehen können. Hatte nur ein Teil sich der Gerichtsbarkeit des IGH unterworfen, so ist das Angebot an alle anderen Staaten, das darin liegt, hinsichtlich des Partners des zweiseitigen Vertrags aufgehoben. Der Partner der Schweiz kann mit anderen Worten durch seine, dem Inkrafttreten des zweiseitigen Vertrags folgende Unterwerfung das Band mit der Schweiz nicht mehr herstellen. In dem dritten eingangs dieses Abschnitts angedeuteten Fall eines späteren mehrseitigen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von

---

parée Bd. 63 (1936), S. 719 ff.; Schindler a. a. O. oben Anm. 7, S. 118 ff.; Dólleman a. a. O. oben Anm. 13, S. 94 ff.; Hambro, Some Observations on the Compulsory Jurisdiction of the International Court of Justice, *The British Year Book of International Law* Bd. 25 (1948), S. 146 f.; Maus, Les réserves dans les déclarations d'acceptation de la juridiction obligatoire de la Cour internationale de Justice (1959), S. 115 ff.; Guggenheim a. a. O. oben Anm. 7 Bd. 2, S. 676 ff.; Delbez, Les principes généraux du contentieux international (1962), S. 40 ff.; Wittmann a. a. O., S. 273 ff. Wohl nicht hierher gehört der Passus bei Cavaré, *Le droit international public positif* Bd. 2 (1962), S. 338 ff.

<sup>60)</sup> Angesichts der Ausgestaltung des Mustervertrags braucht auf die Ausnahmen, die den Vorrang des zweiseitigen Vertrags durchbrechen, nicht Rücksicht genommen zu werden.

<sup>61)</sup> *Annuaire CIJ* 1964-65, S. 68 f.

Streitigkeiten müßte allerdings wenigstens ein Partner des zweiseitigen Vertrags einen Vorbehalt zugunsten des letzteren machen, und der Vorbehalt müßte für zulässig erklärt sein.

11. Bei der Gesamtwürdigung des schweizerischen Mustervertrags wird man immer die Absicht loben, alle Streitigkeiten einer verbindlichen Lösung zuzuführen. Man wird auch den Versuch schätzen, dies bei den nichtrechtlichen Streitigkeiten auf einem mittleren Wege zu tun. Die bloße Beurteilung nach striktem Recht kann einer rechtlich korrekten, aber politisch verderblichen Situation erst dann abhelfen, wenn die *clausula rebus sic stantibus* eingreift, d. h. wenn die politischen Mißstände sich so sehr aufgeladen haben, daß ein rechtlicher Einwand entsteht. Die Bedenken gegen die Klausel überhaupt und die Schranken ihrer Anwendung sind bekannt genug. Auf der anderen Seite ist die Entwicklung der politischen internationalen Organisation noch nicht so weit gediehen, daß ein Weltgesetzgeber damit betraut werden könnte, solche Situationen zu korrigieren, neues Recht zu setzen. Es bleibt also nur ein Bereich, an dessen Eingang die Befugnis des internationalen Richters steht, *ex aequo et bono* zu entscheiden, dessen Ende die Gestaltungsfreiheit einer Vergleichskommission wäre, der man die Verbindlichkeit ihrer Beschlüsse konzidiert hätte. So betrachtet, erscheint die lockere Bindung des Schiedsgerichts im Mustervertrag (Art. 24 Abs. 1) als ein erprobenswerter Mittelweg.

Die Schweiz begibt sich freilich mit beiden Hauptanliegen, dem obligatorischen Vergleichsverfahren und dem Schiedsverfahren älteren Typs, auf ein wenig erforshtes Gelände. Wehberg hat versucht, die Erfolgsbilanz des Vergleichsverfahrens zu ziehen<sup>62)</sup>, wobei auffällt, daß die lateinamerikanische Anregung des *conciliation panel* offenbar keine praktische Anwendung gefunden hat. Von Erkenntnissen *ex aequo et bono* ist noch weniger bekannt; schon der Begriff ist nach wie vor umstritten<sup>63)</sup>.

So mußte die Schweiz auch hinnehmen, daß ein großer Partner, nämlich Großbritannien, einen wichtigen Teil des Vertragsmusters nicht übernehmen wollte. Trotzdem wäre bedauerlich, wenn dieses nur unter kleinen

<sup>62)</sup> Die Vergleichskommissionen ... a. a. O. oben Anm. 49, S. 551 ff., bes. S. 567-585.

<sup>63)</sup> Vgl. Habicht, *Le pouvoir* ... a. a. O. oben Anm. 44, *Hambro Rec. d. C.* Bd. 76, S. 171; beide scheinen in solchen Entscheidungen die einzige Möglichkeit zu sehen, politische Streitigkeiten zu einer verbindlichen Lösung zu bringen. Rosenne a. a. O. oben Anm. 13, S. 323 ff. und Sørensen, *Les sources du droit international* (1946), S. 194, weisen auf die mangelnde Praxis hin, der erstgenannte äußert auch prinzipielle Bedenken dagegen, daß ein Gerichtshof sich auf diesen Weg begibt. Das Institut de Droit International hat 1937 nur eine sehr kurze EntschlieÙung gefaßt (*Annuaire* Bd. 40, S. 271). Im übrigen vgl. Schindler a. a. O. oben Anm. 7, S. 159 ff.; Niquille a. a. O. oben Anm. 2, S. 106 ff.; Cavaré a. a. O. oben Anm. 59 Bd. 1, S. 224 ff.; Delbez a. a. O. oben Anm. 59, S. 92 ff. und 100 ff.

und sehr weit voneinander entfernten Staaten verwirklicht würde. Es gibt manche Staaten, die entweder allgemein oder in ihren besonderen Beziehungen zur Schweiz eine rühmliche Tradition aufzuweisen haben<sup>64</sup>), und das sollte die anderen anspornen. Die Schweiz jedenfalls ist in ihrer älteren Geschichte und nach dem ersten Weltkrieg im Streit um die Freizonen mit dem Problem der verbindlichen Beilegung auch der sogenannten politischen Streitigkeiten, der Korrektur rechtlich fixierter Situationen sehr empfindlich konfrontiert worden. Das mag auch ihre Haltung erklären.

F. M ü n c h

## II

### Botschaft

**des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung der von der Schweiz mit Costa Rica, der Elfenbeinküste, Großbritannien, Israel, Kamerun, Liberia, Madagaskar und Niger abgeschlossenen Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsverträge<sup>1)</sup>**

(Vom 23. November 1965)

Herr Präsident,  
Hochgeehrte Herren,

Wir haben die Ehre, Ihnen die acht ersten Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsverträge zur Genehmigung zu unterbreiten, die im Rahmen der jüngsten schweizerischen Initiative auf dem Gebiet der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit abgeschlossen worden sind.

## I

1. Seit dem Bundesbrief von 1291 spielt die schiedsrichterliche Beilegung von Streitigkeiten in der Geschichte der Schweiz eine hervorragende Rolle. Zahlreich sind die Konflikte, die im Verlaufe eines halben Jahrtausends von den Mitgliedern der alten Eidgenossenschaft auf diesem Wege geregelt worden sind. Aus dieser Tradition heraus und auf Grund der auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen, hat sich die Schweiz aktiv an den zwei Haager Friedenskonferenzen von

<sup>64</sup>) Italien hatte vor dem ersten Weltkrieg eine ausgedehnte Vertragspraxis mit sehr schiedsfreundlichen Bestimmungen, siehe bei Descamps a. a. O. oben Anm. 36 und Lange, L'arbitrage a. a. O. oben Anm. 1, S. 166 ff.; sein Vertrag mit der Schweiz vom 20. 9. 1924 ist oben S. 718 erwähnt. Zu nennen ist hier wieder der Vertrag der Schweiz mit Frankreich vom 6. 4. 1925 (siehe oben S. 719).

<sup>1)</sup> Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 9. 12. 1965, 117. Jg. Bd. 3 Nr. 49, S. 125 ff. Anstelle der in der Botschaft unter III 1 (a. a. O. S. 133–141) stehenden Inhaltsangabe des Musterentwurfs wird hier der dem Musterentwurf wörtlich entsprechende Text des Vertrags mit der Elfenbeinküste vom 22. 10. 1962 abgedruckt. Die Unterbrechung des Wortlauts der Botschaft durch diesen Textabdruck ist kenntlich gemacht. Diese und die weiteren Anmerkungen unter diesem Dokument sind von der Redaktion hinzugefügt.

1899 und 1907 beteiligt, die den ersten Versuch einer weltweiten Anwendung der Verfahren zur Beilegung zwischenstaatlicher Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln darstellen. Sie hat die aus den Konferenzen hervorgegangenen Übereinkommen, von denen eines den Ständigen Haager Schiedshof geschaffen hat, mitunterzeichnet. Seither hat unser Land bei allen Anstrengungen mitgemacht, welche die Förderung einer internationalen Gerichtsordnung zum Ziele hatten. Als einer der ersten Staaten trat es dem Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes bei, an dessen Ausarbeitung es maßgeblich beteiligt war, und anerkannte die obligatorische Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofes. Die Schweiz ist auch der am 26. September 1928 in Genf im Rahmen des Völkerbundes abgeschlossenen Generalakte zur friedlichen Beilegung völkerrechtlicher Streitigkeiten beigetreten. Als im Jahre 1946 der Ständige Internationale Gerichtshof durch den Internationalen Gerichtshof abgelöst wurde, war die Schweiz das erste Nichtmitglied der Vereinten Nationen, das Vertragsstaat des Statuts des neuen Gerichtshofes wurde; sie hat auch dessen obligatorische Gerichtsbarkeit vorbehaltlos anerkannt. Schließlich wird unser Land demnächst das Europäische Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten ratifizieren, das am 29. April 1957 im Rahmen des Europarates abgeschlossen wurde.

In ihren bilateralen Beziehungen hat sich die Schweiz ebenfalls bemüht, den Gedanken der Schiedsgerichtsbarkeit zu fördern. Der Völkerbund, dem unser Land seit 1920 angehörte, hatte seinen Mitgliedern die Verpflichtung auferlegt, die Streitigkeiten, die zu einem Bruch zu führen drohten, einem Schiedsverfahren zu unterwerfen oder dem Völkerbundsrat zu unterbreiten. Da dieser Rat vor allem ein politisches Organ war, hat sich die Schweiz bemüht, mit der größtmöglichen Anzahl von Staaten Schiedsverträge abzuschließen, damit allfällige Streitigkeiten durch ein richterliches oder schiedsgerichtliches Organ beigelegt werden, dessen Entscheide auf Rechtsnormen beruhen. Sie schloß bis zum Ausbruch des zweiten Weltkriegs dreiundzwanzig Schiedsverträge ab, von denen der größte Teil auch heute noch gültig ist. Hauptmerkmal der meisten dieser Verträge ist der obligatorische Charakter der von ihnen vorgesehenen Verfahren zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, der bewirkt, daß jede Partei eine solche von sich aus einem Vergleichs-, Schieds- oder Gerichtsverfahren unterstellen kann, ohne daß hierzu eine neue Vereinbarung notwendig wäre.

2. Mit Beschluß vom 20. Februar 1959 haben wir die Ausdehnung und Vervollständigung des Netzes der bestehenden Schiedsverträge an die Hand genommen. Wir haben das Politische Departement beauftragt, die nötigen Maßnahmen für den Abschluß neuer Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsverträge zu treffen. Überlegungen verschiedener Art liegen diesem Beschluß zugrunde.

Obwohl der Gedanke der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit heute nicht mehr so hoch im Kurse steht wie in den Jahren nach dem ersten Weltkrieg und die in ihn gesetzten Hoffnungen, er könnte ein Mittel der allgemeinen Beilegung der Streitigkeiten zwischen Staaten bilden, insbesondere was die großen politischen Probleme betrifft, enttäuscht worden sind, behält das Schiedsverfahren dennoch seine Zweckmäßigkeit für die Lösung von Konflikten geringerer Bedeutung, die

doch einen gewissen Einfluß auf die internationalen Beziehungen ausüben. Die Schiedsgerichtsbarkeit stellt insbesondere ein Hilfsmittel für die Kleinstaaten dar, die an seiner Weiterentwicklung größtes Interesse haben. In dieser Hinsicht sind die im Bericht des Bundesrates vom 11. Dezember 1919 an die Bundesversammlung über die großen Linien seiner Politik auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit enthaltenen Überlegungen von Professor Max Huber auch heute noch gültig, wie aus folgendem kurzen Auszug hervorgeht:

«Mögen auch die erwähnten Mängel und Nachteile zutreffen, so werden – alles in allem genommen – gerade Staaten ohne große politische Macht mit Schiedsgerichten sich besser stellen, als wenn sie ganz auf diplomatische Verhandlungen oder auf ihre eigenen Maßnahmen gestellt, ihre Rechte geltend machen, oder unberechtigte Ansprüche abwehren müssen. Der kleine Staat hat seine größte Stärke in seinem guten Recht. Dieses findet trotz aller Mängel, die den Schiedsverträgen anhaften können, in diesen Abkommen doch im allgemeinen einen stärkeren Rückhalt und eine größere Sicherheit als in irgendeiner andern Politik.»

Es ist auch zu berücksichtigen, daß ihre Eigenschaft als Vertragsstaat der Generalakte von 1928 und des Europäischen Übereinkommens von 1957 sowie die Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes die Schweiz gegenüber den andern Mitgliedern der Völkergemeinschaft nur sehr unvollkommen bindet. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Zahl der so verpflichteten Staaten wie der Wirksamkeit der eingegangenen Verpflichtung. Die Generalakte sollte in erster Linie ein Vorbild für die Abfassung bilateraler Schiedsverträge sein und gestattet den beitretenden Staaten, das Schiedsverfahren oder das Schieds- und das Gerichtsverfahren, also eines oder zwei der drei vorgesehenen Mittel der friedlichen Beilegung (Vergleichs-, Schieds- und Gerichtsverfahren) von ihrer Zustimmung auszuschließen. Nur zwanzig Staaten sind der Generalakte beigetreten. Mehr als die Hälfte von ihnen hat dabei Vorbehalte gemacht. Aus diesem Grunde ist die Generalakte ohne große Wirkung geblieben. Sie wurde 1949 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen revidiert, doch sind bis heute nur sechs Staaten, die übrigens bereits Vertragsstaaten der Akte von 1928 sind, dem revidierten Text beigetreten.

Die Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes hat zweifellos größere Bedeutung. Durch die Unterzeichnung der in Artikel 36 Absatz 2 dieses Statuts vorgesehenen sogenannten Fakultativklausel anerkennen die Vertragsstaaten des Statuts die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes gegenüber allen Staaten, welche die gleiche Verpflichtung eingehen als von Rechts wegen und ohne besondere Vereinbarung obligatorisch für Streitigkeiten rechtlicher Natur. Von den hundertsebzehn Staaten, die gegenwärtig Vertragsstaaten des Statuts sind (darunter 114 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, welche automatisch auch Vertragsstaaten des Statuts sind) haben nur etwas über ein Drittel, nämlich vierzig, die Fakultativklausel unterzeichnet. Mehrere dieser Staaten haben überdies ihre Anerkennung unter verschiedenen Vorbehalten ausgesprochen, von denen einer der häufigsten die Anerkennung der Gerichtsbarkeit praktisch unwirksam macht, da er davon sämtliche Streitigkeiten über Fragen ausschließt, welche

in die vom Unterzeichnerstaat einseitig festgelegte nationale Zuständigkeit fallen.

Das Europäische Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten schließlich steht nur Mitgliedstaaten des Europarates zum Beitritt offen. Von den gegenwärtig 19 Mitgliedstaaten haben 17 das Übereinkommen unterzeichnet. Nur zehn von ihnen haben es ratifiziert. Das Übereinkommen sieht überdies die Möglichkeit vor, daß ein Staat erklären kann, Kapitel III über das Schiedsverfahren oder Kapitel II und III betreffend das Vergleichs- und Schiedsverfahren seien ihm gegenüber nicht anwendbar. Desgleichen kann ein Staat einzelne Streitfälle oder bestimmte Gegenstände von der Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens ausnehmen und auf dieses diejenigen Vorbehalte anwendbar erklären, die er anlässlich der Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes gemacht hat.

Die gegenüber der obligatorischen Gerichtsbarkeit geübte Zurückhaltung der Staaten läßt, entgegen allem Anschein, die Ausdehnung der Schiedsgerichtsbarkeit auf bilateraler Ebene als wichtig erscheinen. Die Lage ist nämlich verschieden, je nachdem ob die Unterstellung unter ein internationales Schieds- oder Gerichtsverfahren auf zweiseitigen Staatsverträgen oder multilateralen Übereinkünften beruht. Man kann begreifen, daß ein Staat davor zurückschreckt, sich auf diesem Gebiet im allgemeinen, insbesondere durch Unterzeichnung der Fakultativklausel, zu binden, da er vermeiden möchte, daß er von irgendeinem andern Unterzeichnerstaat wegen einer beliebigen Streitigkeit vor den Gerichtshof zitiert werden kann. Dagegen ist die Lage ganz anders, wenn es darum geht, mit einem neutralen Kleinstaat wie der Schweiz einen bilateralen Vertrag abzuschließen, da allfällige Streitigkeiten aller Voraussicht nach selten auftreten und keine lebenswichtigen Fragen berühren dürften.

Unter Berücksichtigung der zweiseitigen Schiedsverträge, des Europäischen Übereinkommens von 1957, der Generalakte von 1928 und der Fakultativklausel des Statuts des Internationalen Gerichtshofes ist die Schweiz gegenüber dreiundfünfzig Staaten verpflichtet, Streitigkeiten einem Gerichts- oder Schiedsverfahren zu unterstellen. Hiervon sind einundzwanzig, also beinahe die Hälfte, europäische Staaten; zwölf weitere sind lateinamerikanische Staaten und fünf liegen zwar außerhalb Europas, gehören aber der westlichen Zivilisation an (Australien, Kanada, Neuseeland, Südafrika, Vereinigte Staaten). Asien ist auf dieser Liste nur mit acht Staaten vertreten und Afrika mit sechs (abgesehen von Südafrika).

Dieses Mißverhältnis wird noch deutlicher, wenn man nur die zweiseitigen Verträge berücksichtigt (Schiedsverträge und Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsverträge mit einer allgemeinen Klausel über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten). Durch solche Verträge ist die Schweiz mit achtzehn europäischen Staaten, einem der westlichen Zivilisation zugehörigen außereuropäischen Staat (Vereinigte Staaten), drei lateinamerikanischen und drei asiatischen Staaten verbunden, während Afrika auf dieser Liste fehlt.

Diese geographische Zusammensetzung entspricht weitgehend der Lage nach 1918. Die Entstehung neuer Staaten in Afrika und Asien nach dem zweiten Weltkriege hat die Zusammensetzung der Staatengemeinschaft grundlegend verändert.

Diese Veränderung ist eine politische Tatsache, die auch auf dem Gebiet der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit berücksichtigt werden muß.

Eine schweizerische Initiative mit dem Zweck, das Netz der zweiseitigen Schiedsverträge auf Afrika und Asien auszudehnen, wird durch zwei Gesichtspunkte gerechtfertigt.

In erster Linie wird der Abschluß zweiseitiger Schiedsverträge mit jungen afrikanischen und asiatischen Staaten zum Schutze der schweizerischen Interessen beitragen, deren Umfang mit der Entwicklung der besonders auf wirtschaftlichem Gebiet mit diesen Ländern angeknüpften Beziehungen eher zunehmen dürfte. Die Bereitstellung erprobter Verfahren der friedlichen Beilegung wird es erlauben zu verhindern, daß unter Umständen Schwierigkeiten, die auf diplomatischem Wege nicht behoben werden können, ohne Lösung bleiben und in Konflikte ausarten.

Darüber hinaus wird aber der Einbezug kürzlich unabhängig gewordener Staaten in das schweizerische Schiedsgerichtssystem eine allgemeine politische Bedeutung haben. Die Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsverträge werden einen angemessenen rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit darstellen, welche die Schweiz mit diesen Ländern aufzubauen beabsichtigt und bestätigt die absolute Gleichberechtigung, auf der die von uns mit ihnen aufgenommenen Beziehungen beruhen. Man darf erwarten, daß solche Verträge zur Schaffung eines Klimas gegenseitigen Vertrauens beitragen, dessen Auswirkungen auch auf anderen Gebieten fühlbar sein werden. Sie haben überdies den Vorteil, die jungen Staaten mit den Einrichtungen bekannt zu machen, die für die Aufrechterhaltung des Friedens und den Schutz des Rechts geschaffen worden sind, was seinerseits erlaubt, diese Staaten enger an die dem Völkerrecht unterstehende Staatengemeinschaft zu binden.

Andererseits waren wir der Ansicht, das Netz schweizerischer Schiedsverträge sei nicht nur auf die neuen Staaten auszudehnen, sondern es müsse auch durch den Versuch ergänzt werden, gewisse Lücken zu schließen. So hat, um nur ein Beispiel zu erwähnen, eine europäische Großmacht, das Vereinigte Königreich, bis jetzt nicht geglaubt den Vorschlag zum Abschluß eines wirklich obligatorischen Schiedsvertrages annehmen zu können, was seinerseits nicht ohne Einfluß auf die Staaten des Commonwealth geblieben ist, welche die Anregung, sich auf diesem Gebiet unserem Lande gegenüber zu binden, ebenfalls abgelehnt haben.

Obwohl es von Anfang an zweifelhaft erschien, ob unsere Initiative überall von Erfolg gekrönt sein würde, waren wir der Ansicht, es sei angebracht, an alle Staaten ohne Unterschied zu gelangen und jegliche Diskriminierung zu vermeiden.

3. Was den Inhalt der neuen Verträge angeht, so behalten die im Bericht an die Bundesversammlung vom 11. Dezember 1919 betreffend internationale Schiedsverträge enthaltenen Überlegungen ihr volles Gewicht. Zwei Fragen sind von besonderer Wichtigkeit und verdienen Beachtung: das Vergleichsverfahren und der obligatorische Charakter des Gerichts- und Schiedsverfahrens.

Hinsichtlich des ersten Punktes hat die Erfahrung gezeigt, daß die Wahrscheinlichkeit einer befriedigenden Lösung von Streitigkeiten größer ist, wenn nach dem Mißlingen der diplomatischen Verhandlungen ein Zwischenorgan für die Regelung des Konfliktes eingeschaltet werden kann, bevor ein eigentliches Schieds- oder Ge-

richtsverfahren eingeleitet wird. Es ist bemerkenswert, daß dieses Vergleichsverfahren schon zwischen den Ständen der alten Eidgenossenschaft Anwendung fand, indem die Schiedsrichter vorerst danach trachteten, den Streitfall «nach Minne», also auf gütlichem Wege zu regeln. Nur wenn dies nicht zum Ziele führte, hatten sie die Angelegenheit auf Grund des Rechts zu beurteilen. Dieses Verfahren beweist eine gründliche Kenntnis der besonderen Wesenszüge der zwischenstaatlichen Streitigkeiten. Ähnliche Erwägungen haben den Bundesrat veranlaßt, in seinem Bericht vom 11. Dezember 1919 die Notwendigkeit zu betonen, in den Schiedsverträgen ein vorheriges Vergleichsverfahren vorzusehen. Diese Überlegungen haben auch heute noch ihre Aktualität bewahrt:

Unseres Erachtens kommt diesen unparteiischen Untersuchungs- und Vergleichskommissionen eine vielleicht noch größere Bedeutung als den Schiedsgerichten selbst zu, und zwar sowohl dann, wenn die Schiedsverträge lückenhaft sind, als auch wenn sie alle denkbaren Streitigkeiten erfassen. Das Vergleichsverfahren sollte in allen Fällen versucht werden. Es erreicht die Hauptsache, nämlich die Behandlung einer Streitsache durch unbefangene Persönlichkeiten, wenn die bisherigen Unterhändler auf einen toten Punkt gekommen sind. Es schaltet ferner nach Möglichkeit die politischen Verstimmungen aus, die sich ergeben können, sei es aus der Notwendigkeit für die unterliegende Partei, sich einem Spruche fügen zu müssen, sei es gar aus einem Versuche einer Partei, sich dem gerichtlichen Verfahren zu entziehen. Der Vergleich bietet den Ausweg eines Nachgebens ohne Preisgabe des grundsätzlichen Standpunktes.

Einundzwanzig von dreiundzwanzig nach dem ersten Weltkrieg von der Schweiz abgeschlossenen Schiedsverträgen enthalten Bestimmungen über ein Vergleichsverfahren. In einigen Fällen werden nebeneinander Schieds- und Vergleichsverfahren vorgesehen, indem Rechtsstreitigkeiten im Prinzip einem Schiedsverfahren und nicht rechtliche Konflikte dem Vergleichsverfahren unterworfen werden. In den meisten dieser Verträge bilden jedoch das Vergleichsverfahren und das Schieds- oder Gerichtsverfahren aufeinanderfolgende Etappen, wobei die erste notwendigerweise den beiden andern vorausgeht. Dieses System entspricht am besten den von der Schweiz seit 1919 auf dem Gebiet der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit vertretenen Ansichten.

Im übrigen muß ein Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsvertrag obligatorisch sein, damit er einen Sinn hat und seinen Zweck in jedem Fall erfüllen kann. Wie bereits erwähnt, erfüllen die meisten schweizerischen Schiedsverträge diese Bedingung. Auch die neuen Verträge werden diesem Grundsatz treu bleiben müssen, falls sie nicht jeglicher Wirksamkeit und somit jedes praktischen Nutzens verlustig gehen wollen.

Wir haben gesehen, daß die meisten von der Schweiz nach dem ersten Weltkrieg abgeschlossenen Verträge neben dem Vergleichsverfahren auch ein solches der gerichtlichen oder schiedsrichterlichen Beilegung vorsehen. Die Anwendung dieser Verfahren ist nicht einheitlich geregelt; einige Verträge sehen nur das eine vor, während andere den Parteien die Wahl zwischen beiden freistellen und noch andere schließlich eine Verbindung beider gestatten.

Es stellte sich somit die Frage, welche Lösung den neuen Verträgen zugrunde gelegt werden sollte.

Das Schiedsverfahren hat große Vorteile, indem das Gericht von Fall zu Fall von den Parteien bestellt wird, so daß diese Personen zu Schiedsrichtern ernennen können, die ihnen die durch die Natur des Streitfalles bedingten Kenntnisse und Eigenschaften zu besitzen scheinen. Theoretisch sind somit alle Voraussetzungen gegeben, die für eine möglichst große Objektivität des Schiedsspruches Gewähr bieten. Die Lage ist anders im Falle der gerichtlichen Beilegung. Bei der Wahl dieses Verfahrens treten die Parteien vor ein ständiges Gericht, den Internationalen Gerichtshof, auf dessen Zusammensetzung sie nur einen sehr beschränkten Einfluß hatten, soweit sie diesen überhaupt anlässlich der periodischen Erneuerung seiner Mitglieder durch Sicherheitsrat und Generalversammlung der Vereinten Nationen geltend machen konnten.

Es muß auch festgestellt werden, daß der Internationale Gerichtshof von der seit einigen Jahren bestehenden Krise des Völkerrechts nicht verschont worden ist. Die durch die negative Haltung der meisten Staaten der obligatorischen Gerichtsbarkeit auferlegte enge Begrenzung ist ein deutliches Zeichen des Mißtrauens, das besonders die neuen Staaten zahlreichen Institutionen des klassischen Völkerrechts entgegenbringen.

Dies hindert nicht, daß zur Zeit der Internationale Gerichtshof das am besten qualifizierte Organ für die Beurteilung zwischenstaatlicher Streitigkeiten ist, besonders wenn diese rechtlicher Natur sind. Auch bildet die Kontinuität seiner Rechtsprechung für die Parteien eine beachtliche Garantie, was bei einem Schiedsgericht, das speziell für die Beilegung eines bestimmten Streitfalles eingesetzt wird, nicht der Fall ist. Diese Kontinuität ermöglicht dem Gerichtshof eine einheitliche Auslegung und Anwendung der völkerrechtlichen Normen, was wiederum eine Gewähr für die Einheit des Völkerrechts bedeutet. Die Rechtssprechung des Gerichtshofes bildet somit einen Faktor der Stabilität und Sicherheit des Rechts. Jede zweiseitige oder multilaterale Verpflichtung zur Anerkennung der obligatorischen Zuständigkeit des Gerichtshofes kann dessen Autorität nur stärken und darüber hinaus zur harmonischen Entwicklung des Völkerrechts beitragen. Dies entspricht schließlich auch dem wohlverstandenen Interesse der Schweiz.

In Anbetracht der Vorteile, die sowohl das Gerichts- wie das Schiedsverfahren aufweisen, schien es angezeigt, in den kommenden Verträgen beide vorzusehen, wobei der Internationale Gerichtshof normalerweise für Streitigkeiten rechtlicher Natur und das Schiedsgericht für nicht rechtliche Konflikte zuständig sein sollte.

Rechtlicher Natur sind solche Streitigkeiten, in denen die Parteien das Bestehen eines Rechtes in Abrede stellen oder über dessen Umfang nicht einig sind. Naturgemäß erheischen solche Streitigkeiten eine rechtliche Lösung, die auf bestehenden internationalen Normen des vertraglichen oder Gewohnheitsrechts beruht. Nicht-rechtlicher Natur sind dagegen solche Streitigkeiten, die sich auf die Begründung, Abänderung oder Aufhebung eines Rechts beziehen. Eine rein rechtliche Lösung würde nicht erlauben, solche Streitigkeiten in befriedigender Weise beizulegen. Im ersten Fall handelt es sich um die Regelung eines Zustandes, der keiner bestehenden Norm unterstellt ist, während es in den beiden anderen Fällen darum geht, ein Rechtsverhältnis abzuändern oder aufzulösen, da es angesichts der tatsächlichen

Entwicklung überholt ist. Indem die Lösung nicht mehr von der Anwendung des genauen Rechts ausgehen kann, muß sich das zur Entscheidung berufene Organ auf außerrechtliche Elemente wie Billigkeitserwägungen oder die Berücksichtigung der Parteiinteressen stützen können.

Der vom Politischen Departement als Verhandlungsbasis für neue Verträge ausgearbeitete Musterentwurf eines Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsvertrages ordnet nicht starr die Anwendung dieser drei Verfahren an, sondern er hat diese in einer Weise geregelt, daß ihre Durchführung in jedem Fall die sehr verschiedenartigen Umstände berücksichtigen kann, unter denen Streitigkeiten entstehen. Insbesondere schien es angebracht, den Parteien die freie Wahl des Verfahrens zu überlassen, das im Einzelfall die größte Aussicht auf die Beilegung einer Streitigkeit zwischen ihnen zu haben scheint. Das im Mustervertrag vorgesehene System werden wir weiter unten im einzelnen darlegen.

## II

Der Vorschlag zum Abschluß eines Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsvertrages erging im Sommer 1960 an alle Staaten, denen gegenüber unser Land nicht schon durch zweiseitige oder multilaterale Verträge zur obligatorischen Beilegung von Streitigkeiten (Vergleichs-, Gerichts- oder Schiedsverträge, Fakultativklausel des Statuts des Internationalen Gerichtshofes) gebunden ist. Das Angebot erging auch nicht an Staaten mit denen die Schweiz weder diplomatische noch konsularische Beziehungen unterhält. Neununddreißig auf fünf Kontinente verteilte Staaten waren damals Gegenstand dieser Initiative. Im Herbst 1961 wurde unser Vorschlag ebenfalls neun afrikanischen und asiatischen Staaten und einem europäischen Staat (Zypern) unterbreitet, die inzwischen unabhängig geworden waren. Demnächst werden wir unser Angebot an jene Staaten richten, die seither in die Völkergemeinschaft eingetreten sind.

Die ersten Reaktionen waren in der Regel günstig. Nur sieben Staaten, nämlich Argentinien, Bulgarien, die Volksrepublik China, Guatemala, Indonesien, Mexiko und die Vereinigte Arabische Republik haben unseren Vorschlag zum Abschluß eines Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsvertrages zurückgewiesen. Dreizehn Staaten haben ihr Interesse daran bekundet und mit elf sind Besprechungen auf Grund des schweizerischen Musterentwurfs aufgenommen worden. Aus diesen Besprechungen sind die acht Verträge hervorgegangen, die Gegenstand dieser Botschaft sind.

Besonders günstig war die Reaktion der afrikanischen Staaten auf unser Angebot. Mit vier solchen Staaten sind die ersten Verträge abgeschlossen worden, nämlich mit der Elfenbeinküste am 22. November 1962 in Abidjan, mit Kamerun am 22. Januar 1963 in Yaoundé, mit Liberia am 23. Juli 1963 in Monrovia und mit Niger am 2. August 1963 in Niamey. Der fünfte Vertrag wurde mit einem lateinamerikanischen Staat abgeschlossen, nämlich mit Costa Rica, am 15. Januar 1965, in San José, während der sechste Vertrag, der am 11. Mai 1965 in Tananarivo mit Madagaskar unterzeichnet wurde, uns wieder in den Kreis der afrikanischen Staaten zurückführt.

Israel hat als einer der ersten Staaten positiv auf den schweizerischen Vorschlag reagiert. Seine Regierung hat zwar im Prinzip dem Abschluß eines Vertrages auf Grund des vorgelegten Musterentwurfes zugestimmt, doch hat sie dazu einige Abänderungen vorgeschlagen, die meist unbedeutende Punkte betreffen. Die Verhandlungen fanden hauptsächlich in Bern statt und fielen mit dem Aufenthalt des Rechtsberaters des israelischen Außenministeriums in der Schweiz zusammen, der an den Arbeiten der alljährlich im Frühling in Genf tagenden Kommission für Völkerrecht der Vereinten Nationen teilnahm. Der Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsvertrag mit Israel ist am 2. August 1965 in Jerusalem unterzeichnet worden.

Wie bereits gesagt, hatte Großbritannien bisher das Angebot, mit der Schweiz einen zweiseitigen Schiedsvertrag abzuschließen, abgelehnt. Diese Ablehnung betraf übrigens nicht nur unser Land, sondern beruhte auf einer traditionellen Haltung der britischen Regierung. Im Anschluß an unsere Initiative vom Sommer 1960 hat jedoch die britische Regierung der Schweizerischen Botschaft in London am 3. Mai 1962 offiziell mitgeteilt, daß sie bereit sei, Verhandlungen über den Abschluß eines Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsvertrages aufzunehmen, vorausgesetzt, daß das Schiedsverfahren nicht auf Streitigkeiten nichtrechtlicher Natur anwendbar sei und gleich wie das Gerichtsverfahren auf Rechtsstreitigkeiten beschränkt bleibe. Obwohl er den grundsätzlichen Aufbau unseres Entwurfes berührte, schien es uns angezeigt, auf diesen Vorbehalt einzugehen und dem Angebot der britischen Regierung zur Eröffnung von Verhandlungen Folge zu leisten.

Auch diese Einschränkung ist Ausdruck einer traditionellen Haltung der britischen Regierung. So hat sie gegenüber dem Europäischen Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten vom 29. April 1957 einen entsprechenden Vorbehalt gemacht. Der Wunsch, Streitigkeiten, die nicht rein rechtlicher Natur sind, vom Schiedsverfahren auszuschließen, läßt sich aus der wichtigen Stellung erklären, die Großbritannien in der Völkergemeinschaft einnimmt und aus den politischen Interessen, die es infolgedessen auf der ganzen Welt zu verteidigen hat.

Die im Herbst 1962 in London begonnenen Verhandlungen haben im Frühling 1965 zur Fertigstellung eines Vertragsentwurfes geführt, der nach gründlicher Prüfung in den beiden Hauptstädten von den Regierungen beider Länder genehmigt worden ist. Der Vertrag ist am 7. Juli 1965 in London unterzeichnet worden.

### III

Die mit der Elfenbeinküste, Kamerun und Niger unterzeichneten Verträge entsprechen wörtlich dem Musterentwurf. Diejenigen mit Costa Rica, Großbritannien, Israel, Liberia und Madagaskar weichen davon in verschiedenem Ausmaße ab. Der vom Musterentwurf am meisten entfernte Vertrag ist derjenige mit Großbritannien. In der Folge besprechen wir zuerst den Musterentwurf<sup>2)</sup>, um hiernach

<sup>2)</sup> Anstelle der in der Botschaft unter Ziffer 1 folgenden Besprechung des Musterentwurfes wird hier der dem Mustervertrag wörtlich entsprechende Vertrag mit der Elfenbein-

die davon abweichenden Bestimmungen der Verträge mit Costa Rica, Großbritannien, Israel, Liberia und Madagaskar zu behandeln.

**Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsvertrag zwischen der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Elfenbeinküste**

*Der Schweizerische Bundesrat  
und die Regierung der Republik der Elfenbeinküste,*

vom Wunsche geleitet, die zwischen der Schweiz und der Elfenbeinküste bestehenden Bande der Freundschaft zu festigen und im Dienste des Friedensgedankens die Verfahren zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten zu fördern, haben beschlossen, zu diesem Zweck einen Vertrag abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

den Schweizerischen Botschafter in der Elfenbeinküste;  
den Siegelbewahrer und Justizminister der Elfenbeinküste;  
die, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und in gehöriger Form befunden haben, folgende Bestimmungen vereinbart haben:

**Kapitel I: Grundsatz der friedlichen Beilegung von  
Streitigkeiten**

*Artikel 1:* 1. Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, alle zwischen ihnen entstehenden Streitigkeiten irgendwelcher Art, die nicht binnen angemessener Frist auf diplomatischem Wege beigelegt werden können, einem Vergleichsverfahren zu unterwerfen.

2. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so werden die Streitigkeiten gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages einem Gerichts- oder einem Schiedsverfahren unterworfen.

3. Es steht jedoch den Hohen Vertragsparteien jederzeit frei zu vereinbaren, daß eine bestimmte Streitigkeit unmittelbar durch den Internationalen Gerichtshof oder durch ein Schiedsgericht beizulegen ist, ohne daß zuvor das oben vorgesehene Vergleichsverfahren durchgeführt wird.

**Kapitel II: Vergleichsverfahren**

*Artikel 2:* 1. Die Hohen Vertragsparteien setzen eine aus fünf Mitgliedern bestehende Ständige Vergleichskommission (nachstehend Kommission genannt) ein.

2. Jede von ihnen ernennt ein Mitglied, das sie unter ihren Staatsangehörigen auswählen kann. Die drei andern Mitglieder werden von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen unter den Angehörigen von Drittstaaten bezeichnet; sie müssen Angehörige verschiedener Staaten sein und dürfen weder ihren gewöhn-

---

küste vom 22. 10. 1962 (Bundesblatt 117. Jg. Bd. 3 Nr. 49 vom 9. 12. 1965, S. 224–233) abgedruckt.

lichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien haben noch in deren Dienst stehen.

3. Der Vorsitzende der Kommission wird von den Vertragsparteien aus der Mitte der gemeinsam bezeichneten Mitglieder ernannt.

*Artikel 3:* 1. Die Mitglieder der Kommission werden für drei Jahre ernannt. Sie bleiben im Amt bis sie ersetzt werden und in jedem Fall bis sie die im Zeitpunkt des Erlöschens ihres Mandates noch hängigen Arbeiten abgeschlossen haben. Sind sie bei Ablauf der Frist von drei Jahren nicht ersetzt worden, so gelten sie als für eine weitere Periode von drei Jahren ernannt, und so fort.

2. Sitze, die durch Todesfall, Rücktritt oder sonstige Verhinderung frei werden, sind innert kürzester Frist nach dem für die Ernennung vorgesehenen Verfahren wieder zu besetzen.

3. Falls eines der Mitglieder der Vergleichskommission infolge Krankheit oder aus irgend einem andern Grund verhindert sein sollte, an den Arbeiten der Kommission teilzunehmen, bezeichnen die Vertragspartei oder die Vertragsparteien, die das betreffende Mitglied ernannt haben, einen Stellvertreter, der vorübergehend seinen Platz einnimmt.

*Artikel 4:* 1. Innert 15 Tagen nachdem ein Vergleichsbegehren der Kommission notifiziert worden ist, kann jede der Hohen Vertragsparteien das von ihr bezeichnete Mitglied durch eine Person ersetzen, die hinsichtlich des Gegenstandes der Streitigkeit besondere Sachkenntnisse besitzt.

2. Die Vertragspartei, die von diesem Recht Gebrauch zu machen wünscht, hat unverzüglich die Gegenpartei davon zu benachrichtigen; in diesem Fall kann diese letztere innert fünfzehn Tagen nach Erhalt der Notifikation vom gleichen Recht Gebrauch machen.

*Artikel 5:* 1. Die Kommission ist innert sechs Monaten nach Austausch der Ratifikationsurkunden zum vorliegenden Vertrag zu bestellen.

2. Erfolgt die Ernennung der gemeinsam zu bezeichnenden Kommissionsmitglieder nicht innert dieser Frist, oder im Falle einer Ersetzung innert drei Monaten nach Freiwerden des Sitzes, so wird auf Begehren der einen oder andern Vertragspartei der Präsident des Internationalen Gerichtshofes mit der Vornahme der notwendigen Ernennungen betraut. Ist der Präsident des Gerichtshofes verhindert oder ist er Staatsangehöriger einer Vertragspartei, so wird der Vizepräsident des Gerichtshofes mit dieser Aufgabe betraut; ist dieser letztere verhindert oder ist er Staatsangehöriger einer Vertragspartei, so wird das amtsälteste Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist, diese Ernennungen vornehmen.

3. Erfolgt die Ernennung der von jeder Vertragspartei zu bezeichnenden Kommissionsmitglieder nicht innert der in Absatz 1 vorgesehenen Frist oder, im Falle der Ersetzung, innert drei Monaten nach Freiwerden des Sitzes, so werden die Kommissionsmitglieder gemäß dem in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Verfahren ernannt.

4. Wird der Vorsitzende der Kommission von den Vertragsparteien nicht innert

zwei Monaten nach Bestellung der Kommission bezeichnet, so wird er gemäß dem in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Verfahren ernannt.

*Artikel 6:* 1. Streitigkeiten werden der Kommission durch ein an den Vorsitzenden gerichtetes Begehren der einen Vertragspartei unterbreitet. Das Begehren wird von dieser Partei unverzüglich der anderen Vertragspartei notifiziert.

2. Das Begehren enthält nach einer summarischen Darlegung des Streitgegenstandes das Ersuchen an die Kommission alle Maßnahmen zu treffen, die zu einem Vergleich führen können.

*Artikel 7:* Sofern die Hohen Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, tritt die Kommission an dem von ihrem Vorsitzenden bezeichneten Ort zusammen.

*Artikel 8:* Sofern nichts anderes vereinbart ist, regelt die Kommission ihr Verfahren selbst, das auf alle Fälle kontradiktorisch sein muß. Für die Untersuchung hält sich die Kommission, sofern sie nicht einstimmig etwas anderes beschließt, an die Bestimmungen des dritten Titels des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle<sup>3)</sup>.

*Artikel 9:* 1. Die Hohen Vertragsparteien sind bei der Kommission durch Agenten vertreten, denen es obliegt, als Mittelspersonen zwischen ihnen und der Kommission zu wirken; die Vertragsparteien können außerdem Rechtsbeistände und Sachverständige beiziehen, die sie zu diesem Zweck ernennen, und sie können die Anhörung aller Personen verlangen, deren Aussage ihnen nützlich erscheint.

2. Die Kommission hat ihrerseits die Möglichkeit, von den Agenten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen der beiden Vertragsparteien sowie von allen Personen, die mit Zustimmung ihrer Regierung vorzuladen sie als zweckmäßig erachtet, mündliche Auskünfte zu verlangen.

*Artikel 10:* Sofern die Hohen Vertragsparteien nichts anderes beschließen, werden die Entscheide der Kommission mit Stimmenmehrheit getroffen; außer in Verfahrensfragen ist die Kommission nur dann beschlußfähig, wenn alle ihre Mitglieder anwesend sind.

*Artikel 11:* Die Hohen Vertragsparteien erleichtern die Arbeiten der Kommission und lassen ihr insbesondere in möglichst weitgehendem Ausmaß alle sachdienlichen Dokumente und Auskünfte zukommen. Sie setzen die ihnen zu Gebote stehenden Mittel ein, um ihr zu ermöglichen, auf ihrem Hoheitsgebiet und gemäß ihren Rechtsvorschriften Zeugen und Sachverständige vorzuladen und einzuvernehmen sowie Augenscheine vorzunehmen.

*Artikel 12:* Die Arbeiten der Kommission werden nur veröffentlicht, wenn es die Kommission mit Zustimmung der Hohen Vertragsparteien beschließt.

*Artikel 13:* 1. Die Kommission hat zur Aufgabe die streitigen Fragen zu klären, zu diesem Zwecke mittels einer Untersuchung oder auf andere Weise alle sach-

<sup>3)</sup> Abgedruckt in H.-J. Hallier, Internationale Gerichte und Schiedsgerichte (Materialien für Forschung und Praxis des ausländischen öffentlichen Rechts und Völkerrechts. 1, 1961), S. 3.

dienlichen Auskünfte beizubringen und sich zu bemühen, einen Vergleich zwischen den Vertragsparteien herbeizuführen.

2. Die Kommission erstattet ihren Bericht innert sechs Monaten nach dem Tage, an dem ihr eine Streitigkeit unterbreitet worden ist, es sei denn, die Hohen Vertragsparteien beschließen im gemeinsamen Einvernehmen eine Verlängerung dieser Frist. Wenn immer die Umstände es gestatten, enthält der Bericht einen Vorschlag für die Beilegung der Streitigkeit.

3. Jeder Vertragspartei wird eine Ausfertigung des Berichts übergeben.

4. Die Kommission bestimmt eine Frist, innerhalb welcher die Vertragsparteien sich zu ihren Vorschlägen zu äußern haben. Diese Frist hat drei Monate nicht zu überschreiten.

### Kapitel III: Gerichtsverfahren

*Artikel 14:* 1. Hat das Vergleichsverfahren nicht zum Ziel geführt, oder haben die Hohen Vertragsparteien vereinbart, auf ein vorgängiges Vergleichsverfahren zu verzichten, so können sie sich im gemeinsamen Einvernehmen oder durch einseitige Klage gemäß den Bestimmungen seines Statuts an den Internationalen Gerichtshof wenden, sofern die Streitigkeit rechtlicher Natur ist und zum Gegenstand hat:

a. die Auslegung eines Vertrages;

b. irgendwelche Fragen des Völkerrechts;

c. das Bestehen einer Tatsache, die, wenn sie bewiesen wäre, die Verletzung einer internationalen Verpflichtung bedeuten würde;

d. die Art oder den Umfang einer, wegen Verletzung einer internationalen Verpflichtung geschuldeten Wiedergutmachung.

2. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Zuständigkeit des Gerichtshofes entscheidet der Gerichtshof.

3. Die Parteien können vereinbaren, dem Gerichtshof auch solche Streitigkeiten zu unterbreiten, die unter keine der in Absatz 1 erwähnten Kategorien fallen. Durch diese Bestimmung wird die Fähigkeit des Gerichtshofes, mit Zustimmung der Parteien *ex aequo et bono* zu entscheiden, nicht beeinträchtigt.

### Kapitel IV: Schiedsverfahren

*Artikel 15:* 1. Alle nicht unter Artikel 14 fallenden Streitigkeiten bezüglich welcher die Parteien sich innert drei Monaten nach Abschluß der Arbeiten der im Kapitel II vorgesehenen Vergleichskommission nicht verständigt haben, können vor ein Schiedsgericht gebracht werden, das in jedem einzelnen Fall und sofern die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbaren, in nachstehend angegebener Weise bestellt wird.

2. Die Hohen Vertragsparteien können vereinbaren, eine Streitigkeit rechtlicher Natur dem in diesem Kapitel vorgesehenen Schiedsverfahren zu unterstellen.

*Artikel 16:* 1. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern. Jede Vertragspartei ernennt ein Mitglied, das sie unter ihren Staatsangehörigen auswählen kann.

Die drei anderen Schiedsrichter werden von den Vertragsparteien im gemeinsamen Einvernehmen unter den Angehörigen von Drittstaaten bezeichnet; sie müssen Angehörige verschiedener Staaten sein und dürfen weder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien haben noch in deren Diensten stehen.

2. Der Präsident des Schiedsgerichts wird von den Vertragsparteien aus der Mitte der gemeinsam bezeichneten Schiedsrichter ernannt.

*Artikel 17:* 1. Erfolgt die Ernennung der gemeinsam zu bezeichnenden Mitglieder des Schiedsgerichts nicht innert drei Monaten, nachdem die eine Vertragspartei die andere um Bestellung eines Schiedsgerichts ersucht hat, so wird der Präsident des Internationalen Gerichtshofes auf Begehren der einen oder andern Vertragspartei mit der Vornahme der notwendigen Ernennungen betraut. Ist der Präsident des Gerichtshofes verhindert oder besitzt er die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei, so wird diese Aufgabe dem Vizepräsidenten des Gerichtshofes übertragen; ist dieser verhindert oder Staatsangehöriger einer Vertragspartei, so nimmt das amtsälteste Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist, diese Ernennungen vor.

2. Erfolgt die Ernennung der von jeder Vertragspartei zu bezeichnenden Mitglieder des Schiedsgerichts nicht innert drei Monaten nachdem die eine Vertragspartei die andere um Bestellung eines Schiedsgerichts ersucht hat, so werden sie nach dem im vorangehenden Absatz vorgesehenen Verfahren bezeichnet.

3. Wird der Präsident des Schiedsgerichts von den Vertragsparteien nicht innert zwei Monaten nach der Bestellung des Gerichtes bezeichnet, so wird er nach dem in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Verfahren ernannt.

*Artikel 18:* 1. Ist das Schiedsgericht einmal bestellt, so bleibt seine Zusammensetzung bis und mit der Urteilseröffnung die gleiche.

2. Jede Vertragspartei hat jedoch die Möglichkeit, den von ihr ernannten Schiedsrichter zu ersetzen, solange das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht eröffnet ist. Ist das Verfahren einmal eröffnet, so kann ein Schiedsrichter nur im gemeinsamen Einvernehmen der Vertragsparteien ersetzt werden.

3. Das Verfahren gilt als eröffnet, wenn der Präsident des Schiedsgerichts seine erste Verfügung erlassen hat.

*Artikel 19:* 1. Sitze, die durch Todesfall, Rücktritt oder sonstige Verhinderung frei werden, sind innert kürzester Frist nach dem für die Ernennung vorgesehenen Verfahren wieder zu besetzen.

2. Jede Vertragspartei behält sich vor, sofort einen Stellvertreter zu ernennen, um den von ihr bezeichneten Schiedsrichter vorübergehend zu ersetzen, der infolge Krankheit oder aus irgend einem anderen Grunde vorübergehend verhindert ist, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Vertragspartei, die von diesem Recht Gebrauch zu machen wünscht, setzt unverzüglich die Gegenpartei in Kenntnis.

*Artikel 20:* 1. Die Hohen Vertragsparteien schließen in jedem einzelnen Fall einen Schiedsvertrag ab, in dem der Streitgegenstand, die Befugnisse des Schieds-

gerichts, das zu befolgende Verfahren sowie alle andern von ihnen festgesetzten Bedingungen niedergelegt sind.

2. Der Schiedsvertrag wird durch Notenwechsel zwischen den Regierungen der Vertragsparteien abgeschlossen.

*Artikel 21:* Das Schiedsgericht besitzt die erforderliche Zuständigkeit zur Auslegung des Schiedsvertrages.

*Artikel 22:* Fehlen im Schiedsvertrag genügende Hinweise und Angaben bezüglich der in Artikel 20 bezeichneten Punkte, so wird das Verfahren durch das dritte Kapitel des Statuts des Internationalen Gerichtshofes (Artikel 39 bis 64) und Titel II des Reglementes des Internationalen Gerichtshofes (Artikel 31 bis 81) geregelt<sup>4)</sup>.

*Artikel 23:* Wird innert drei Monaten nach Bestellung des Schiedsgerichts kein Schiedsvertrag abgeschlossen, so wird dieses durch Klage der einen oder andern Vertragspartei angerufen. Es hat die Streitigkeit zu untersuchen und einen Entscheid zu fällen.

*Artikel 24:* 1. Ist die ihm unterbreitete Streitigkeit nicht rechtlicher Natur, so entscheidet das Schiedsgericht ex aequo et bono, wobei es sich von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen leiten läßt und die berechtigten Interessen beider Vertragsparteien in angemessener Weise berücksichtigt.

2. Ist die Streitigkeit rechtlicher Natur, so wendet das Schiedsgericht an:

a. die internationalen Übereinkünfte allgemeiner oder besonderer Natur, in denen die von den Streitparteien ausdrücklich anerkannten Normen aufgestellt worden sind;

b. das internationale Gewohnheitsrecht als Ausdruck einer allgemein als Recht anerkannten Übung;

c. die allgemeinen, von den Kulturstaaten anerkannten Rechtsgrundsätze;

d. die gerichtlichen Entscheide und die Lehren der anerkanntesten Autoren der verschiedenen Nationen als Hilfsmittel zur Feststellung der Rechtsnormen.

## Kapitel V: Allgemeine Bestimmungen

*Artikel 25:* Die Bestimmungen dieses Vertrages finden keine Anwendung:

a. auf Streitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages zwischen den Streitparteien entstanden sind;

b. auf Streitigkeiten über Fragen, die das Völkerrecht der ausschließlichen Zuständigkeit der Staaten überläßt. Falls Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, ob eine Streitigkeit sich auf eine dieser Fragen bezieht, entscheidet die Ständige Vergleichskommission, der Internationale Gerichtshof oder das Schiedsgericht.

*Artikel 26:* 1. Handelt es sich um eine Streitigkeit, deren Gegenstand nach dem

<sup>4)</sup> Statut und Reglement abgedruckt in H.-J. Hallier, Internationale Gerichte und Schiedsgerichte (Materialien für Forschung und Praxis des ausländischen öffentlichen Rechts und Völkerrechts. 1, 1961), S. 27 bzw. 49.

innerstaatlichen Recht einer Hohen Vertragspartei in die Zuständigkeit der Gerichts- oder Verwaltungsbehörden dieser Vertragspartei fällt, so wird die Streitigkeit dem Vergleichs-, Gerichts- oder Schiedsverfahren gemäß dem vorliegenden Verträge erst unterbreitet, nachdem innert angemessener Frist von der zuständigen staatlichen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ein endgültiger Entscheid gefällt worden ist.

2. Ist ein Entscheid im innerstaatlichen Rechtsbereich erfolgt, so kann nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach diesem Entscheid nicht mehr eines der in diesem Verträge vorgesehenen Verfahren angerufen werden.

*Artikel 27:* 1. In allen Fällen, in denen die Streitigkeit Gegenstand eines Gerichts- oder Schiedsverfahrens ist, namentlich wenn die zwischen den Hohen Vertragsparteien streitige Frage aus bereits erfolgten oder unmittelbar bevorstehenden Handlungen herrührt, ordnet der Internationale Gerichtshof gemäß Artikel 41 seines Statuts oder das Schiedsgericht möglichst bald an, welche vorläufigen Maßnahmen zu treffen sind. Die Streitparteien sind verpflichtet, sich daran zu halten.

2. Ist die Vergleichskommission mit der Streitigkeit befaßt, so kann sie den Vertragsparteien die ihr zweckdienlich erscheinenden vorläufigen Maßnahmen empfehlen.

*Artikel 28:* Die Vertragsparteien enthalten sich jeglicher Maßnahme, die sich auf die Durchführung des Gerichtsentscheides oder Schiedsspruches oder auf die von der Vergleichskommission vorgeschlagene Regelung nachteilig auswirken könnte, und unterlassen ganz allgemein jede Handlung, welcher Art sie auch sei, die geeignet wäre, die Streitigkeit zu verschärfen oder auszuweiten.

*Artikel 29:* Die Hohen Vertragsparteien leisten dem Urteil des Internationalen Gerichtshofes oder dem Spruch des Schiedsgerichtes Folge. Das Urteil oder der Schiedsspruch ist sofort nach Treu und Glauben durchzuführen, sofern der Gerichtshof oder das Schiedsgericht nicht für diesen Entscheid oder für einen Teil desselben eine Frist festgesetzt hat.

*Artikel 30:* Steht die Durchführung eines Gerichtsurteils oder Schiedsspruches im Widerspruch zu einem Entscheid oder einer Maßnahme einer gerichtlichen oder anderen Behörde einer Streitpartei und können nach dem innerstaatlichen Recht dieser Partei die Folgen dieses Entscheides oder dieser Maßnahme nicht oder nur unvollkommen beseitigt werden, so bestimmt der Gerichtshof oder das Schiedsgericht Art und Umfang des der geschädigten Vertragspartei zu gewährenden Schadenersatzes.

*Artikel 31:* Die Schwierigkeiten, zu denen die Auslegung eines Urteils des Internationalen Gerichtshofes oder eines Schiedsspruches des Schiedsgerichtes Anlaß geben könnte, werden auf Begehren einer Vertragspartei innert drei Monaten, nach Eröffnung des Urteils oder Schiedsspruches dem Internationalen Gerichtshof oder dem Schiedsgericht unterbreitet, von dem dieses Urteil oder dieser Schiedsspruch gefällt wurde.

*Artikel 32:* 1. Dieser Vertrag bleibt zwischen den Hohen Vertragsparteien auch dann anwendbar, wenn ein dritter Staat an der Streitigkeit ein Interesse hat.

2. Im Vergleichsverfahren können die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen einen dritten Staat zur Teilnahme einladen.

3. Ist beim Gerichts- oder Schiedsverfahren ein dritter Staat der Ansicht, daß in einer Streitigkeit für ihn ein Interesse rechtlicher Natur auf dem Spiele sei, so kann er beim Internationalen Gerichtshof oder beim Schiedsgericht ein Begehren auf Beteiligung am Verfahren einreichen.

4. Der Gerichtshof oder das Schiedsgericht entscheidet.

*Artikel 33:* 1. Während der tatsächlichen Dauer des Vergleichs- oder Schiedsverfahrens erhalten die gemeinsam bezeichneten Mitglieder der Ständigen Vergleichskommission und des Schiedsgerichts eine Vergütung, deren Betrag von den Hohen Vertragsparteien festgesetzt und zu gleichen Teilen übernommen wird.

2. Jede Vertragspartei trägt ihre eigenen Kosten und einen gleichen Teil der Kosten der Ständigen Vergleichskommission und des Schiedsgerichts.

*Artikel 34:* 1. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Durchführung dieses Vertrages werden durch einfaches Begehren dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet.

2. Die vorstehend vorgesehene Anrufung des Internationalen Gerichtshofes bewirkt die einstweilige Einstellung des betreffenden Schieds- oder Vergleichsverfahrens, bis der verlangte Entscheid vorliegt.

3. Die Bestimmung des vorstehenden Artikels 29 findet auf den Entscheid des Gerichtshofes Anwendung.

*Artikel 35:* 1. Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Abidjan ausgetauscht werden.

2. Der Vertrag tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er ist auf fünf Jahre, von seinem Inkrafttreten an, abgeschlossen. Wird er nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt, so gilt er als für weitere fünf Jahre erneuert, und so fort.

3. Ist bei Beendigung dieses Vertrages ein Vergleichs-, Gerichts- oder Schiedsverfahren hängig, so nimmt es seinen Fortgang gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages oder jedes anderen Abkommens, das von den Hohen Vertragsparteien an seiner Stelle vereinbart wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterzeichnet.

Geschehen in zwei Urschriften in Abidjan  
am 22. Oktober 1962.

Für den Schweizerischen  
Bundesrat:

Der Schweizerische Botschafter  
in der Elfenbeinküste:  
(gez.) Stroehlin

Für die Regierung der  
Republik Elfenbeinküste:

Der Siegelbewahrer  
und Justizminister:  
(gez.) Boni

...  
 2. Wie bereits gesagt<sup>5)</sup>, weichen die Bestimmungen der Verträge mit Costa Rica, Großbritannien, Israel, Liberia und Madagaskar in einzelnen Punkten vom eben besprochenen Musterentwurf ab.

a. Der Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsvertrag mit *Costa Rica* enthält lediglich im Kapitel über die allgemeinen Bestimmungen einige Abweichungen vom Musterentwurf. Die Regierung von Costa Rica hat den Wunsch geäußert, der Vertrag solle gewisse Bestimmungen aus dem als «Pakt von Bogota» bekannten inter-amerikanischen Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten von 1948 übernehmen. Soweit diese nicht mit dem allgemeinen Völkerrecht unvereinbar sind, haben wir diesem Wunsche entsprochen. Daraus hat sich die Aufnahme von zwei neuen Artikeln in den Vertrag gegeben.

Im Gegensatz zum Musterentwurf sieht Artikel 25 in Absatz 2 vor, daß nur der Internationale Gerichtshof darüber befinden kann, ob eine Streitigkeit unter eine der in Absatz 1 erwähnten Kategorien fällt (vor Inkrafttreten des Vertrages entstandene Streitigkeiten oder solche, deren Gegenstand nach Völkerrecht der ausschließlichen Zuständigkeit der Staaten unterliegt).

Artikel 26 ist neu und gibt die Bestimmung des Paktes von Bogota wieder, daß bereits durch eine Vereinbarung zwischen den Parteien, einen Schiedsspruch oder ein Urteil eines internationalen Gerichts geregelte Streitigkeiten nicht mehr Gegenstand eines der im Verträge vorgesehenen Verfahren sein können, es sei denn, es handle sich darum, über die Auslegung oder Anwendung einer solchen Vereinbarung, eines solchen Schiedsspruches oder eines solchen Urteils zu befinden.

Artikel 27 ist ebenfalls neu und bestätigt, daß solange bezüglich einer Streitigkeit auf Grund einer Vereinbarung der Parteien oder des vorliegenden Vertrages ein Verfahren hängig ist, bis zu dessen Abschluß kein anderes Verfahren eingeleitet werden darf.

Artikel 28 entspricht Artikel 26 des Musterentwurfes und enthält gegenüber diesem einen Zusatz zu Absatz 1, der besagt, daß auch bei Erschöpfung des internen Instanzenzuges im Falle einer Streitigkeit, deren Gegenstand nach dem internen Recht einer Vertragspartei in die Zuständigkeit ihrer gerichtlichen oder Verwaltungsbehörden fällt, diese Streitigkeit nur dann einem der im Verträge vorgesehenen Verfahren unterworfen werden kann, wenn eine Rechtsverweigerung oder eine Verletzung der Regeln oder Grundsätze des Völkerrechts vorliegt.

b. Der Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsvertrag mit *Großbritannien* enthält gegenüber dem Musterentwurf die weitreichendsten Abweichungen.

Auf Wunsch der britischen Behörden wurde der obligatorische Charakter des Schiedsverfahrens aufgehoben und dieses überdies in seinem Anwendungsbereich auf rechtliche Streitigkeiten beschränkt. Dies hat zur Folge, daß für nichtrechtliche Streitigkeiten nur noch ein obligatorisches Verfahren in Frage kommt, nämlich das Vergleichsverfahren. Führt dieses nicht zum Ziele, so besteht lediglich noch die

<sup>5)</sup> Vgl. oben S. 731 f. Hier beginnt die Fortsetzung des durch den Vertragstext unterbrochenen und teilweise ersetzten Wortlauts der Botschaft.

Möglichkeit, den Fall im gemeinsamen Einvernehmen dem Internationalen Gerichtshof gemäß Artikel 14, Absatz 3 des Vertrages zu unterbreiten.

Ebenfalls auf Wunsch der britischen Behörden kann das Gerichtsverfahren nicht angerufen werden, wenn eine Streitigkeit ihre Ursache in einem Kriege, einem Kriegszustand oder einer kriegerischen oder militärischen Besetzung hat oder damit zusammenhängt, an denen eine Vertragspartei beteiligt ist oder sein wird. Diese Regelung, die in einem dem Vertrag beigefügten Briefwechsel enthalten ist, entspricht einem von Großbritannien anlässlich seiner Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes gemachten Vorbehalt.

Schließlich wurde vom britischen Verhandlungspartner angeregt, dem eigentlichen Vertragstext eine Reihe von Verfahrensvorschriften für das Vergleichs- und Gerichtsverfahren beizufügen. Diese Verfahrensregeln bilden die Anlagen I und II zum Vertrag und gelangen zur Anwendung, wenn die Parteien im Einzelfalle nichts anderes vorschreiben. Inhaltlich entsprechen sie den in solchen Fällen allgemein üblichen Vorschriften. Hinsichtlich des Schiedsverfahrens sind überdies einige Verfahrensregeln in den Vertragstext selbst aufgenommen worden.

Im einzelnen möchten wir auf folgende Artikel des Vertrages mit Großbritannien näher eingehen.

Artikel 1 beschränkt die Anwendung des Schiedsverfahrens auf rechtliche Streitigkeiten (Abs. 3). Artikel 3 betreffend das bei der Ernennung der Mitglieder der Ständigen Vergleichskommission zu befolgende Verfahren, Artikel 4 über die Ersetzung der von jeder Partei ernannten Kommissionsmitglieder durch Sachverständige auf dem Gebiet, das Gegenstand einer bestimmten Streitigkeit ist, und Artikel 5 betreffend die Modalitäten der Bestellung der Kommission in den Fällen, in denen eine Partei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, enthalten einige ergänzende Angaben gegenüber dem Musterentwurf. Artikel 7 bestimmt unter anderem, daß die in Anlage I enthaltenen Verfahrensregeln zur Anwendung gelangen, falls die Kommission nicht im Einvernehmen mit den Parteien etwas anderes beschließt. Artikel 10 enthält einen neuen Absatz 2, der vorsieht, daß in dringenden Fällen der Vorsitzende der Kommission in einer Verfahrensfrage entscheiden kann. Artikel 13 schließlich ist ein neuer Absatz 5 beigefügt worden, der auf einer Resolution des Instituts für Internationales Recht aus dem Jahre 1961 beruht, die auf Wunsch Großbritanniens übernommen wurde. Die neue Bestimmung sieht vor, daß bei Mißlingen des Vergleichsverfahrens die Parteien weder an ihre eigenen in seinem Verlauf gemachten Vorschläge gebunden sind, noch an diejenigen der Kommission und daß bei einem Erfolg des Verfahrens eine Partei dadurch, daß sie die Schlußfolgerungen der Kommission annimmt, die rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen nicht übernimmt, auf denen diese beruhen.

Tiefgreifende Abweichungen gegenüber dem Mustervertrag enthält insbesondere das Kapitel über das Schiedsverfahren. Artikel 15 sieht vor, daß die Parteien im gemeinsamen Einvernehmen eine rechtliche Streitigkeit dem Schiedsverfahren unterwerfen können. Die Artikel 17, 18 und 19 (Ernennung der Schiedsrichter, Ersetzung der nationalen Schiedsrichter und Füllung vorübergehender oder endgültiger Vakanzen) enthalten Ergänzungen, die denjenigen in den Artikeln 3, 4 und 5

betreffend die Vergleichskommission entsprechen. In Artikel 20 fehlt der im Musterentwurf vorgesehene Absatz 2 über die Möglichkeit der einseitigen Anrufung des Schiedsgerichts. Artikel 22 sieht vor, daß die in Anlage II enthaltenen Verfahrensregeln zur Anwendung gelangen, wenn der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag über die Anrufung des Schiedsgerichts keine Vorschriften für das Verfahren aufstellt. Artikel 23 ist das Gegenstück zu Artikel 9 betreffend das Vergleichsverfahren, Artikel 24 entspricht dem Artikel 10 und Artikel 25 dem Artikel 12. Alle drei sind gegenüber dem Musterentwurf neu und waren ursprünglich in der Anlage II enthalten, aus der sie dann in den eigentlichen Vertragstext übernommen wurden. Auch Artikel 27 ist neu. Er bestimmt, daß der Schiedsspruch eine Begründung enthalten muß und daß jeder Partei eine Abschrift davon zuzustellen ist. In Artikel 26 fehlt der im entsprechenden Artikel 24 des Musterentwurfes enthaltene Absatz 1 über die bei der Beurteilung nichtrechtlicher Streitigkeiten zu befolgenden Regeln.

Das Kapitel über die allgemeinen Bestimmungen entspricht im großen ganzen demjenigen des Musterentwurfes. Es sind ihm lediglich zwei zusätzliche Artikel beigelegt worden. Artikel 35 sieht die Möglichkeit eines Revisionsverfahrens für den Fall vor, daß nachträglich neue Tatsachen bekannt werden, welche einen bestimmenden Einfluß auf das Urteil des Internationalen Gerichtshofes oder den Schiedsspruch des Schiedsgerichtes ausgeübt hätten. Die Revision muß innert 6 Monaten nach Bekanntwerden der neuen Tatsache verlangt werden und ist nur während 10 Jahren nach Eröffnung des Urteils oder Schiedsspruches möglich. Für das Vergleichsverfahren ist, entsprechend der besonderen Wesensart desselben, eine Revision nicht möglich.

Artikel 39 schließlich behandelt das Verhältnis des Vertrages zu den überseeischen Gebieten, für deren auswärtige Beziehungen Großbritannien verantwortlich ist. Es besteht die Möglichkeit, den Vertrag durch Notenwechsel zwischen den Vertragsparteien als auf solche Gebiete anwendbar zu erklären.

c. Auch der Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsvertrag mit *Israel* enthält gewisse Abweichungen vom Musterentwurf. Diese beruhen meist auf dem von der israelischen Regierung geäußerten Wunsche, den Wortlaut nach Möglichkeit demjenigen des Statuts und des Reglements des Internationalen Gerichtshofes anzupassen. Wir können uns daher auf die drei folgenden Punkte beschränken:

Artikel 3 enthält einen neuen Absatz 3, in dem festgehalten wird, daß ein Mitglied der Vergleichskommission, das anstelle eines infolge Todesfalles, Rücktritts oder aus einem anderen Grunde ausgeschiedenen Mitgliedes ernannt wird, den Platz seines Vorgängers nur für den Rest der noch nicht abgelaufenen Amtsdauer einnimmt.

*Artikel 24* über das vom Schiedsgericht anzuwendende Recht enthält in Absatz 1 nur einen Hinweis auf Artikel 38, Absatz 1 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes und erwähnt die einzelnen dort angegebenen Quellen des Völkerrechts nicht. Was die nichtrechtlichen Streitigkeiten betrifft (Absatz 2), so hat das Schiedsgericht wohl die Möglichkeit, nicht aber die Pflicht nach Billigkeit zu urtei-

len und in seinen Entscheiden auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze abzustellen. Im Gegensatz zum Musterentwurf, in dem das Schiedsgericht nach Billigkeit entscheiden muß, kann dieses im Falle des Vertrages mit Israel seinen Spruch auf Grund bestehenden Rechts fällen. Die mögliche Härte einer solchen rein rechtlichen Entscheidung wird allerdings dadurch gemildert, daß das Schiedsgericht die Interessen der Streitparteien in angemessener Weise berücksichtigen muß. Im vorliegenden Falle kommt daher ein Schiedsspruch in einer nichtrechtlichen Streitigkeit hinsichtlich seiner Substanz und Begründung einem Gerichtsurteil sehr nahe, wenn er sich auch von diesem in seiner Wesensart unterscheidet.

Artikel 31 enthält mehr Einzelheiten als der Musterentwurf über Begehren auf Auslegung eines Urteils des Internationalen Gerichtshofes oder eines Spruches des Schiedsgerichts. Insbesondere erhält das Schiedsgericht die ausdrückliche Befugnis, die Vorschriften des Reglements des Internationalen Gerichtshofes über die Auslegung seiner Urteile analog auf Schiedssprüche anzuwenden.

d. Der Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsvertrag mit *Liberia* weicht vom Musterentwurf nur in einem Punkte ab: die Vergleichskommission ist kein permanentes Organ sondern wird, wie das Schiedsgericht, von Fall zu Fall bestellt. Trotz der weiter oben erwähnten Vorteile eines ständigen Organs, dem die Parteien ohne Verzug eine Streitigkeit unterbreiten können, glaubten wir der von der liberischen Regierung vorgeschlagenen Umwandlung der Kommission in ein ad-hoc-Organ zustimmen zu können, da das unserem Musterentwurf zugrundeliegende System wie auch der obligatorische Charakter der Verfahren zur friedlichen Beilegung ohne sonstige Änderungen beibehalten worden sind. Überdies sehen auch einige von der Schweiz nach dem ersten Weltkrieg abgeschlossene Schiedsverträge nichtständige Vergleichskommissionen vor.

Infolge dieser Spezialregelung weichen folgende Artikel des Vertrages mit *Liberia* vom Musterentwurf ab:

Artikel 2 bestimmt, daß die Parteien von Fall zu Fall eine Vergleichskommission bestellen (Abs. 1), die sich, wie im Musterentwurf, aus fünf Mitgliedern zusammensetzt. Zwei davon werden von den Parteien ernannt, während die drei andern in gemeinsamen Einvernehmen unter Angehörigen dritter Staaten bezeichnet werden (Abs. 2) und einer von ihnen durch die Parteien gemeinsam zum Vorsitzenden ernannt wird (Abs. 3).

Da die Kommission nicht ständig ist, nimmt das Mandat ihrer Mitglieder mit dem Abschluß des Verfahrens ein Ende (Art. 3) und wird nicht nach einiger Zeit stillschweigend erneuert.

Andererseits hat die den Parteien gewährte Möglichkeit, ihr Kommissionsmitglied durch einen Sachverständigen auf dem Gebiet des Streitgegenstandes zu ersetzen, keinen Sinn mehr, so daß Artikel 4 des Musterentwurfes weggefallen ist.

Endlich läuft die Frist für die Bestellung der Kommission nicht vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages, sondern vom Tage an, an dem eine Partei der andern ihre Absicht, ein Vergleichsverfahren einzuleiten, notifiziert hat. Diese Frist beträgt drei Monate (Art. 4, Abs. 1). Das Ernennungsverfahren für den Fall, daß

die Parteien nichts unternehmen, ist das gleiche wie für die ständigen Kommissionen, wobei lediglich der Fall der Ersetzung der Mitglieder bei Ablauf ihres Mandates keine Berücksichtigung mehr findet (Art. 4, Abs. 3 und 4).

Im übrigen ist dieser Vertrag, der vierunddreißig Artikel enthält, mit dem Musterentwurf identisch.

e. Der Vergleichs-, Schieds- und Gerichtsvertrag mit *Madagaskar* enthält nur 28 Artikel. Diese gekürzte Fassung trägt dem Wunsche der madagassischen Behörden Rechnung, die Regelung der Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten möglichst knapp zu halten. Die Kürzungen erstrecken sich denn auch nur auf die betreffenden Kapitel, während dasjenige über die allgemeinen Bestimmungen, abgesehen von einer Änderung, dem Musterentwurf entspricht.

Die madagassischen Behörden hatten vorerst den Wunsch geäußert, die Ständige Vergleichskommission sollte sich nur aus drei Mitgliedern zusammensetzen. Dies hätte jedoch dem Grundgedanken, daß innerhalb einer solchen Kommission das neutrale Element überwiegen sollte, widersprochen. Schließlich konnten wir in diesem Punkte mit unserer Auffassung durchdringen. Das Kapitel II enthält somit die im Musterentwurf vorgesehene Regelung, deren Darlegung jedoch kürzer gefaßt wurde und nur noch 7 Artikel umfaßt.

Bezüglich des Gerichtsverfahrens machten die madagassischen Behörden geltend, dessen Durchführung sei für ein geographisch abgelegenes Land wie Madagaskar mit großen Umtrieben und Kosten verbunden. Sie schlugen daher die Streichung des dritten Kapitels des Musterentwurfes vor. Aus den bereits weiter oben dargelegten Gründen konnten wir einen so weitgehenden Einbruch in das System unseres Musterentwurfes nicht zulassen. Schließlich konnte eine Einigung in dem Sinne erzielt werden, daß auf den obligatorischen Charakter des Gerichtsverfahrens verzichtet wurde und sämtliche Streitigkeiten, seien sie rechtlicher oder nicht-rechtlicher Natur, in erster Linie einem Schiedsverfahren unterworfen werden (Art. 11, Abs. 1), das in beiden Fällen auch durch einseitige Klage eingeleitet werden kann (Art. 11, Abs. 3). Dagegen kann ein Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof nur im gemeinsamen Einvernehmen der Parteien durchgeführt werden (Art. 11, Abs. 4). Diese Lösung hat zur Folge, daß im Titel des Vertrages das Schiedsverfahren den Vorrang vor dem Gerichtsverfahren erhält und daß die beiden Kapitel über das Gerichts- und Schiedsverfahren zu einem einzigen verschmolzen wurden. Auch hier wurden die im Musterentwurf enthaltenen Regeln in gekürzter Form wiedergegeben, so daß das neue Kapitel ebenfalls nur 7 Artikel enthält.

Im Kapitel über die allgemeinen Bestimmungen sieht Artikel 27 im Gegensatz zu Artikel 34 des Musterentwurfes vor, daß Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung des Vertrages grundsätzlich nicht dem Internationalen Gerichtshof, sondern dem Schiedsgericht zu unterbreiten sind. Der Internationale Gerichtshof kann auch in solchen Fällen nur im gemeinsamen Einvernehmen der Parteien angerufen werden.

## IV

Auf Grund der eben besprochenen acht Verträge läßt sich eine erste Bilanz unserer Initiative aus dem Jahre 1959 ziehen. Wie gesagt, verfolgte diese hauptsächlich zwei Ziele, nämlich die Ausdehnung des Systems der bilateralen Schiedsverträge auf außereuropäische Gebiete und insbesondere auf die neuen Staaten Asiens und Afrikas und die Schließung gewisser noch vorhandener Lücken im Netz der bestehenden Verträge mit europäischen Staaten. Diese beiden Ziele konnten bereits bis zu einem gewissen Grade erreicht werden. Einerseits haben fünf afrikanische, ein lateinamerikanischer und ein mittelöstlicher Staat einen Schiedsvertrag mit der Schweiz abgeschlossen, andererseits konnte mit einem wichtigen europäischen Staat, der sich bisher weigerte, uns gegenüber auf diesem Gebiet eine Bindung einzugehen, ebenfalls ein solcher Vertrag unterzeichnet werden. Relativ gering war das Echo auf unsere Vorschläge bisher nur in Asien. Es ist jedoch zu hoffen, daß im Anschluß an die bisher abgeschlossenen Verträge auch einige asiatische Staaten mehr Interesse für den Abschluß eines Schiedsvertrages zeigen werden.

Vergleichen wir die vorliegenden acht Verträge mit denjenigen, die vor dem zweiten Weltkrieg abgeschlossen wurden, so zeigt es sich, daß es sich lohnte, den Verhandlungen einen einheitlichen Musterentwurf zugrunde zu legen. Zwar mußten in gewissen Fällen nicht unbedeutende Abweichungen von diesem Text in Kauf genommen werden, doch wurde erreicht, daß alle acht Verträge sich durchaus im Rahmen der zu Beginn dieser Ausführungen dargelegten grundsätzlichen Richtlinien halten. Es konnte somit eine Einheitlichkeit der Konzeption erzielt werden, die bei den früheren Verträgen fehlt. Dieses Resultat ist angesichts der Tatsache, daß die Vertragspartner aus sehr verschiedenartigen Kulturkreisen stammen, besonders erfreulich.

Gestützt auf diese Erwägungen beehren wir uns, Ihnen die Genehmigung der Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsverträge mit Costa Rica, Elfenbeinküste, Großbritannien, Israel, Kamerun, Liberia, Madagaskar und Niger durch Annahme des beiliegenden Bundesbeschlusentwurfes zu beantragen.

Die Verfassungsmäßigkeit der Vorlage ergibt sich aus Artikel 8 der Bundesverfassung, durch den der Bund zum Abschluß von Staatsverträgen mit fremden Staaten ermächtigt wird. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung beruht auf Artikel 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung. Da die Ihrer Genehmigung unterbreiteten Verträge nach Ablauf von 5 Jahren gekündigt werden können, fällt der beantragte Bundesbeschuß nicht unter die Bestimmung von Artikel 89, Absatz 4 der Bundesverfassung über das fakultative Staatsvertragsreferendum.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 23. November 1965

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,  
Der Bundespräsident: Der Bundeskanzler:  
Tschudi Ch. Oser

## Summary

## The Swiss Initiative for the Conclusion of Bilateral Agreements on the Peaceful Settlement of Disputes

In its endeavour to extend her arbitration and conciliation treaties Switzerland has offered to future parties a new treaty model.

This treaty model which was accepted e.g. by the Ivory Coast is published above (p. 732) together with an extract from the report of the Federal Council on the success of its endeavours and comments on the Swiss view on the subject.

The term arbitration in its classical meaning is used in a wider sense to denote mediation, conciliation and judicial proceedings. Particularly, in Swiss intercantonal relations until 1848 peaceful settlement was obligatory for all types of disputes. The arbitrators, before undertaking judicial proceedings, had to try to find a solution by means of conciliation.

It was not until the middle of the 19<sup>th</sup> century that – probably as on account of the insistence of jurists on general arbitration clauses and treaties – international lawyers began to distinguish between legal disputes and political ones. Legal disputes had to be solved either through arbitration – in the modern, narrow sense of the word – or by proceedings before permanent judicial bodies. Political disputes were, nevertheless, submitted to conciliation, but they could not be authoritatively solved by the interference of third persons. This combined system was organised immediately before World War I by the Root and Bryan treaties and it still prevails in the UN.

Among the treaties signed by Switzerland on the basis of this system the agreement with Germany of December 3, 1921 deserves special attention, as it became a model for many other treaties concluded between the two World Wars. The true intentions of Switzerland found, however, expression in the treaty with France of 1925 entered into force only in 1934 (see also in this respect the treaty with Columbia of 1927). Every dispute is referred at first to a conciliation committee. If conciliation is not achieved, the legal disputes are referred to the International Court of Justice at the Hague and the non-legal ones to arbitrators which means that the final solution of every dispute is legally binding for both parties involved.

The central idea of general arbitration has been taken up in both the General Act for Pacific Settlement of International Disputes of 1928 and in the European Convention for the Peaceful Settlement of Disputes of 1957.

The Swiss model treaty was drafted, however, in such a way as to make the difference between legal and non-legal disputes to a large extent irrelevant.

What appears to be remarkable is the method applied to carry the various procedures through the initiative of one party only. The terms of reference submitted to the arbitration tribunal are also more flexible than those contained

in the two collective treaties already mentioned. *Ex aequo et bono* rulings decided on the basis of the general principles of law take under consideration the lawful interests of both contending parties.

Considering that there exists little experience growing out from conciliation and from decisions *ex aequo et bono*, the Swiss initiative must be welcomed. The existing difficulties became, however, evident when Great Britain refused to commit herself to arbitration procedures on non-legal terms of reference.

Switzerland is a party both to the General Act of 1928 and to the European Convention of 1957, and it recognises the obligatory jurisdiction of the ICJ.

However, the present writer thinks that the treaty model will not conflict with these conventions even if Switzerland and the other contracting party were legally bound by them.